

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Perinçek gegen Schweiz .....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pentikäinen gegen Finnland .....	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich .....	6

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Hewlett-Packard Belgium gegen Reprobel .....	7
--	---

## LÄNDER

### BG-Bulgarien

Bulgarische Nationalversammlung lehnt Bericht der Medienaufsicht ab .....	8
---	---

### DE-Deutschland

BVerwG beanstandet Werbetrenner von Sat.1 .....	9
ARD veröffentlicht ersten Produzentenbericht .....	9

### ES-Spanien

Regulierung der Vorfinanzierung europäischer audiovisueller Werke .....	10
---	----

### FR-Frankreich

Inszenierung der Oper „Les dialogues des carmélites“ darf nicht aufgeführt oder im Fernsehen gezeigt werden .....	10
Aufhebung der Vorführungsfreigabe für den Film „Blau ist eine warme Farbe“ .....	11
Audiovisuelle Adaptation eines politischen Buches als Trittbrettfahrertum eingestuft .....	12

### GB-Vereinigtes Königreich

Recht von Kindern auf Privatsphäre bei veröffentlichten Fotos bestätigt .....	13
Regulierungsbehörde beendet Vereinbarungen zur Ko-regulierung für Video-on-Demand .....	14
Ofcom-Entscheidung: RT-Sendung stellt BBC-Berichterstattung über Syrien unfair und ungerecht dar .....	14

### GR-Griechenland

Neue gesetzliche Regulierung der Lizenzvergabe an Inhalteanbieter für terrestrisches Digitalfernsehen .....	15
---	----

### HR-Kroatien

„Wählen wir aus, was wir anschauen“ .....	16
---	----

### IE-Irland

Rundfunkveranstalter wegen Verleumdung eines Anwalts zu EUR 140.000 Schmerzensgeld verurteilt .....	16
BAI veröffentlicht Leitlinien für die Berichterstattung über allgemeine Wahlen .....	17

### IT-Italien

Verfassungsgerichtsurteil: Kürzere stündliche Werbezeiten für Pay-TV-Sender verstoßen nicht gegen italienische Verfassung .....	17
AGCOM startet öffentliche Konsultation zur Änderung der Regulierung des terrestrischen Digitalhörfunks .....	18

### NL-Niederlande

Oberstes Gericht der Niederlande beantragt Klärung der Frage, ob es sich bei der Aktivität von The Pirate Bay um „eine öffentliche Wiedergabe“ handelt .....	19
Gerichtsbeschluss verpflichtet Google zur Herausgabe von Kontaktdaten eines e-Book-Piraten .....	20
Gericht erklärt Ausstrahlung von heimlich aufgezeichnetem Filmmaterial für zulässig .....	21
Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Behauptungen gegenüber einem Psychiater in einer investigativen Sendung .....	21
Niederländischer Telekomanbieter wird für neue App von Must-Carry-Verpflichtungen befreit .....	22
Medienbehörde der Niederlande verhängt Strafe in Höhe von 275.500 EUR gegen einen öffentlich-rechtlichen Regionalsender .....	23
Bericht der niederländischen Medienbehörde über die Transparenz und Unabhängigkeit holländischer Medien ..	23

### RO-Rumänien

Änderungen zum Urhebergesetz .....	24
Europäisches Parlament: Entschließung „Auf dem Weg zu einer Richtlinie zum digitalen Binnenmarkt“ .....	25

### GB-Vereinigtes Königreich

Channel 4 News verstößt gegen Sorgfaltsvorschriften während der Berichterstattung über das Unglück bei der Flugschau von Shoreham .....	26
---	----

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)  
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10  
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Michael Finn • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Katharina Burger • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Sonja Schmidt • Anne-Lise Weidmann • Martine Müller-Lombard • Elena Sotirova • Erwin Rohwer • Roland Schmid

### Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Barbara Grokenberger • Julie Mamou • Lucy Turner • Ronan Fahy

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06  
E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUOPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Perinçek gegen Schweiz

Am 17. Dezember 2013 hat die Zweite Sektion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) mit fünf zu zwei Stimmen entschieden, dass die Schweiz gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen hat, indem sie Doğu Perinçek, den Vorsitzenden der Türkischen Arbeiterpartei, wegen öffentlicher Leugnung des Völkermords am armenischen Volk verurteilte (IRIS 2014-2/1 und IRIS 2014-7/2). Nach der Verweisung an sie hat die Große Kammer am 15. Oktober 2015 mit zehn zu sieben Stimmen die Feststellung einer Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bestätigt. In mehreren öffentlichen Reden hatte Perinçek den Völkermord an den Armeniern als „eine internationale Lüge“ beschrieben. Die Schweizer Gerichte stellten fest, dass Perinçeks Leugnung, dass das Osmanische Reich das Verbrechen des Völkermords gegen das armenische Volk im Jahr 1915 und in den Folgejahren begangen hatte, einen Verstoß gegen Artikel 261bis Alinea 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs darstelle. Dieser Artikel stellt unter anderem die Leugnung, grobe Verharmlosung und den Versuch der Rechtfertigung eines Völkermords oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe. Nach Auffassung der Schweizer Gerichte stellt der Völkermord an den Armeniern ebenso wie der Völkermord an den Juden eine anerkannte historische Tatsache dar. Unter Berufung auf Artikel 10 der EMRK legte Perinçek beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde ein und beklagte, dass seine strafrechtliche Verurteilung und die gegen ihn verhängte Strafe aufgrund seiner öffentlichen Äußerung, dass es keinen Völkermord am armenischen Volk gegeben habe, sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe.

In einem 128-seitigen Urteil vertritt die Große Kammer die Auffassung, dass die schweizerischen Behörden lediglich einen beschränkten Ermessensspielraum hatten, um in das Recht auf freie Meinungsäußerung einzugreifen. Die Kammer berücksichtigt eine Reihe von Kriterien bei der Beurteilung, ob Perinçeks Verurteilung als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ erachtet werden könne. Aus diesem Grund betrachtet der Gerichtshof die Beschaffenheit von Perinçeks Äußerungen: den Rahmen, innerhalb dessen eine Beeinträchtigung erfolgte; das Ausmaß, in dem sie die Rechte der Armenier tangierten; ob ein Konsens zwischen den Hohen Vertragsparteien in Bezug auf die Notwendigkeit der Ver-

hängung strafrechtlicher Sanktionen wegen derartiger Äußerungen besteht; die Existenz völkerrechtlicher Regelungen, die in diesem Zusammenhang zum Tragen kommen; die von den Schweizer Gerichten angewandte Methode zur Rechtfertigung der Verurteilung des Beschwerdeführers; sowie die Schwere der Beeinträchtigung.

Der Europäische Gerichtshof betrachtet Perinçeks Äußerungen als Teil einer erhitzten Debatte von öffentlichem Interesse, welche eine langjährige Streitfrage anspreche, die nicht nur in Armenien und der Türkei, sondern auf der internationalen Bühne diskutiert werde. Seine Äußerungen seien sicherlich heftig gewesen, jedoch nicht als eine Form des Aufrufs zu Hass, Gewalt oder Intoleranz aufgefasst worden. Die Große Kammer betont, dass „sie sich der herausragenden Bedeutung der Frage für das armenische Volk, ob die tragischen Ereignisse des Jahres 1915 und der Folgejahre als Genozid einzustufen seien, ebenso bewusst sei wie der ausgeprägten Empfindlichkeit der Armenier in Bezug auf jegliche Äußerung zu dieser Frage. Die Kammer könne jedoch nicht gelten lassen, dass die im vorliegenden Fall zur Debatte stehenden Äußerungen des Beschwerdeführers eine derartige Verletzung der Würde der Armenier, die diese Gräueltaten erlitten und dabei ums Leben kamen, sowie eine Verletzung der Würde und Identität ihrer Nachfahren darstellten, dass sie strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz erforderten“.

Nach der Analyse der maßgeblichen Kriterien und der fallspezifischen Elemente sowie der Abwägung zwischen den widerstreitenden Rechtsinteressen (freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 gegen das Recht auf Ansehen und (ethnische) Würde gemäß Artikel 8), schlussfolgert die Große Kammer mehrheitlich, dass die Schweizer Behörden Perinçeks Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt haben. Die Große Kammer fasst ihre Feststellung wie folgt zusammen: „Unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehend beschriebener Elemente - dass sich die Äußerungen des Beschwerdeführers auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse bezogen und keinem Aufruf zu Hass oder Intoleranz gleichkamen, dass der Zusammenhang, in dem sie getätigt wurden, nicht durch erhöhte Spannungen oder besondere historische Andeutungen in der Schweiz geprägt war, dass die Äußerungen nicht als eine derartige Verletzung der Würde der Armenier betrachtet werden können, als dass eine strafrechtliche Reaktion in der Schweiz erforderlich sei, dass keine völkerrechtliche Pflicht für die Schweiz besteht, derartige Äußerungen unter Strafe zu stellen, dass die Schweizer Gerichte den Beschwerdeführer anscheinend aufgrund seiner von den in der Schweiz vorherrschenden Meinungen abweichenden Meinungsäußerung zensiert haben und dass die Beeinträchtigung die schwere Form einer strafrechtlichen Verfolgung annahm - kommt der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass es in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei, eine strafrechtliche Sanktion gegen den Beschwerdeführer zu verhängen, um die im vorliegenden Fall bedrohten

Rechte des armenischen Volks zu schützen“. Aus diesen Gründen kommen zehn der insgesamt 17 Richter zu der Schlussfolgerung, dass die Schweizer Behörden gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen haben. Die Mehrheit der Großen Kammer bestätigt ebenfalls, dass Artikel 17 (Missbrauchsklausel) lediglich im Ausnahme- und im Extremfall gelten könne, wenn sofort klar sei, dass die Meinungsfreiheit zu Zwecken genutzt werde, die eindeutig gegen die Werte der Konvention verstießen. Da die entscheidende Frage, ob Perinçek tatsächlich danach getrachtet habe, zu Hass oder Gewalt aufzurufen, und ob er darauf abgezielt habe, die Rechte gemäß der Konvention zu verletzen, nicht „unmittelbar klar“ sei und sich mit der Frage überschneide, ob die Beeinträchtigung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei, entschied die Große Kammer, dass die Frage, ob Artikel 17 anwendbar sei, mit der Prüfung des Sachverhalts gemäß Artikel 10 der Konvention einhergehen müsse. Da der Gerichtshof feststellte, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag, gab es keinen Grund für die Anwendung von Artikel 17 der Konvention.

Sieben Richter, darunter der Präsident des Gerichtshofs, machten dennoch geltend, dass die Verurteilung Perinçeks in der Schweiz keiner Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung gleichkomme. Vier dieser sieben Richter machten ebenfalls geltend, dass Artikel 17 (Missbrauchsklausel) im vorliegenden Fall Anwendung hätte finden müssen. Die Richter, die abweichend gestimmt hatten, betonten, „dass offenkundig sei, dass es sich bei den von den Armeniern erlittenen Massakern und Deportationen um Genozid handele. Der Völkermord am armenischen Volk stelle eine eindeutig anerkannte Tatsache dar. Diese zu leugnen, bedeute, das Offenkundige zu leugnen“. Sie räumten jedoch umgehend ein, dass dies nicht die (maßgebliche) Frage im vorliegenden Fall sei. Nach Auffassung der Richter, die eine Gegenstimme abgegeben hatten, sei die eigentliche Frage, „ob es für einen Staat möglich sei, die Verunglimpfung des Andenkens an Menschen, die einem Völkermord zum Opfer gefallen sind, als strafbare Handlung zu deuten, ohne dabei seinen Ermessensspielraum zu überschreiten“, nach ihrer Ansicht sei dies in der Tat möglich.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), Perinçek v. Switzerland, Application no. 27510/08 of 15 October 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Perinçek gegen Schweiz, Beschwerde Nr. 27510/08 vom 15. Oktober 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17795>

EN FR

**Dirk Voorhoof**

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen  
(Dänemark) & Mitglied der flämischen  
Medienregulierungsbehörde & Mitglied des  
Europäischen Zentrums für Presse- und  
Medienfreiheit (ECPMF)

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pentikäinen gegen Finnland

Am 20. Oktober 2015 hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestätigt, dass die Beeinträchtigung des Rechts eines Pressefotografen auf freie Meinungsäußerung und Informationsbeschaffung infolge der Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung zum Verlassen des Schauplatzes einer Demonstration, die in Ausschreitungen umgeschlagen war, im Sinne von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ erachtet werden könne. Die Große Kammer kommt zur selben Schlussfolgerung wie die Vierte Sektion in ihrem vorangegangenen Urteil, in dem sie festgestellt hatte, dass die Festnahme, Polizeigewalt, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung des Journalisten keine Verletzung von Artikel 10 der EMRK (siehe IRIS 2014-4/2 und IRIS 2014-7/2) darstellten.

Der Beschwerdeführer, Markus Pentikäinen, arbeitet als Fotograf und Journalist für die Wochenzeitschrift SuomenKuvalehti. Sein Arbeitgeber beauftragte ihn, eine Großdemonstration gegen das Asien-Europa-Treffen in Helsinki zu fotografieren und einen ausführlichen Bericht über die Demonstration für die Druckausgabe der Zeitschrift anzufertigen und diesen unmittelbar nach Ende der Demonstration auch im Internet zu veröffentlichen. Zu einem bestimmten Zeitpunkt entschied die Polizei, die Demonstration, die gewaltsam geworden war, abbrechen und das Demonstrationsgelände abzusperren. Über Lautsprecher wurde verkündet, dass die Demonstration beendet und die Demonstranten zum Verlassen des Bereichs aufgefordert seien. Die Polizei ordnete weiterhin an, Demonstranten-Gruppen aufzulösen und kündigte an, diejenigen zu verhaften, die den Bereich nicht verließen.

Hunderte Demonstranten verließen den Bereich daraufhin freiwillig über verschiedene durch die Polizei gekennzeichnete Ausgangswege. Beim Verlassen wurden die Demonstranten aufgefordert, ihre Ausweispapiere vorzuzeigen und die mitgeführten Gegenstände wurden kontrolliert. Zu einem bestimmten Zeitpunkt wurde Pentikäinen persönlich von einem Polizisten darauf hingewiesen, dass dies die letzte Aufforderung zum Verlassen des Geländes sei. Pentikäinen erklärte dem Polizeibeamten, dass er mit der Berichterstattung für SuomenKuvalehti betraut sei und der Demonstration bis zum Schluss beiwohnen werde. Nachdem die Lage innerhalb des abgesperrten Bereichs mit circa zwanzig verbliebenen Demonstranten bereits seit einer Stunde friedlich geblieben war, nahm die Polizei die Demonstranten fest, die den Bereich noch nicht verlassen hatten, darunter auch Pentikäinen. Er erklärte dem Beamten, der ihn festnahm, dass er Journalist sei und zeigte ihm seinen Presseausweis, was der Polizeibeamte später bestä-



tigte. Die Polizeibeamten im Polizeikommissariat wussten ebenfalls, dass Pentikäinen ein Pressevertreter war. Er verbrachte circa 18 Stunden in Polizeigewahrsam und später erhob der Staatsanwalt Anklage gegen ihn. Die finnischen Gerichte befanden den Journalisten des Ungehorsams gegenüber der Polizei für schuldig, haben jedoch keine Strafe gegen ihn verhängt, da sie sein Vergehen für entschuldbar erachteten. Neben der Zustimmung, dass die Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben waren, betrachtet die Große Kammer sie ebenfalls als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, da sie durch die finnischen Behörden angemessen und hinreichend begründet waren. Der Gerichtshof vertritt generell die Ansicht, dass „ein Journalist nicht allein deshalb Anspruch auf exklusive Immunität in Bezug auf seine strafrechtliche Schuldfähigkeit erheben könne, weil die betreffende Straftat im Unterschied zu anderen Einzelpersonen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen, während der Ausübung seiner oder ihrer journalistischen Arbeit begangen wurde“. Nach Auffassung der Großen Kammer „betrifft der vorliegende Fall nicht das Verbot einer Veröffentlichung (öffentliche Enthüllung bestimmter Informationen) oder etwaige Sanktionen, die im Hinblick auf eine Veröffentlichung verhängt wurden. Im vorliegenden Fall geht es um die Maßnahmen, die gegenüber einem Journalisten ergriffen wurden, der sich polizeilichen Anordnungen widersetzt hatte, als er fotografierte, um über eine Demonstration zu berichten, die in Gewalt umgeschlagen war“ (§ 93). Die Große Kammer führte die Begründung der finnischen Regierung an, wonach „die Tatsache, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Journalisten handele, diesem im Vergleich zu den anderen auf dem Demonstrationsgelände verbliebenen Personen nicht das Recht auf eine bevorzugte oder unterschiedliche Behandlung verleihe“.

Das Urteil verweist auf die Pflicht eines Journalisten zum „verantwortungsvollen“ Handeln, wozu auch der Gehorsam gegenüber rechtmäßigen Anordnungen der Polizei zählt: Vor dem Hintergrund dieses Interessenkonflikts müsse hervorgehoben werden, dass der Gedanke des verantwortungsvollen Journalismus erfordere, dass ein/e JournalistIn, genau wie sein/ihr Arbeitgeber, eine Wahl zwischen zwei Pflichten zu treffen habe. Wer diese Wahl zu Lasten der Pflicht treffe, habe sich an die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zu halten. Die/der JournalistIn müsse sich bewusst sein, dass er oder sie das Risiko eingehen, sich rechtlichen (darunter auch strafrechtlichen) Sanktionen auszusetzen, wenn er oder sie rechtmäßigen Anordnungen, unter anderem denen der Polizei, nicht Folge leiste“. Die Große Kammer stimmt mit den finnischen Behörden überein, dass die gegenüber Pentikäinen ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensprävention notwendig und angemessen waren. Dazu zähle nicht nur seine Festnahme, sondern auch der fast 18-stündige Polizeigewahrsam, die strafrechtliche Verfolgung und schließlich die strafrechtliche Verurteilung wegen Missachtung der polizeilichen Anordnung.

Die Große Kammer kommt mehrheitlich mit 13 zu vier Stimmen zu der Schlussfolgerung, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorgelegen habe. Der Gerichtshof erinnert daran, dass „aus der vorliegenden Akte eindeutig hervorgehe, dass die Behörden die Medien nicht vorsätzlich von der Berichterstattung über die Demonstration abgehalten oder daran gehindert hätten, um das Vorgehen der Polizei im Hinblick auf die Demonstration im Allgemeinen oder gegenüber einzelnen Demonstranten vor der Öffentlichkeit zu verbergen (...). Der Beschwerdeführer sei in der Tat weder während noch nach der Demonstration von der Ausübung seiner Arbeit als Journalist abgehalten worden“. Der Gerichtshof hebt ebenfalls hervor, dass „diese Schlussfolgerung vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles gesehen werden müsse, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, jegliche Beeinträchtigung der „Rolle der Medien als Wachhund“ zu vermeiden. Die Richter, die dagegen gestimmt hatten, betrachten die Begründung und die Feststellung der Großen Kammer als „verpasste Gelegenheit“. Die Rechte von Journalisten, öffentliche Demonstrationen wirksam und ungehindert zu beobachten, sofern sie weder direkt noch aktiv an den Auseinandersetzungen teilnehmen, seien missachtet worden. Die vier Richter, die gegen die Mehrheit gestimmt hatten, betonen „die herausragende Rolle der Presse bei der Informationsgewinnung und der Veröffentlichung von Informationen über sämtliche Aspekte der Regierungstätigkeit“. In einer Stellungnahme vom 12. November 2015, die auf der Online-Plattform des Europarates zum Schutz des Journalismus und zur Förderung der Sicherheit von Journalisten veröffentlicht wurde, fordern der Europäische Journalistenverband (EFJ), der Internationale Journalistenverband (IFJ), die Organisation Index on Censorship“ und die Menschenrechtsorganisation Article 19 Finnland sowie andere Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf, einen eindeutigen Rechtsrahmen für den Umgang mit Journalisten bei Protesten zu verabschieden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Pressefreiheit und öffentlicher Ordnung während Protestaktionen und Demonstrationen zu gewährleisten.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), Pentikäinen v. Finland, Application no. 11882/10 of 20 October 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Pentikäinen gegen Finnland, Beschwerde Nr. 11882/10 vom 20. Oktober 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17793>

EN FR

• *EFJ, IFJ, Article 19, Index, "Finland: Unclear Legal Framework for Guaranteeing Journalists' Rights Covering Protests" 12 November 2015* (EFJ, IFJ, Article 19, Index, „Finnland: Ungeklärter Rechtsrahmen in Bezug auf die Gewährleistung der Rechte von Journalisten bei der Berichterstattung anlässlich von Protesten“, 12. November 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17794>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen  
(Dänemark) & Mitglied der flämischen  
Medienregulierungsbehörde & Mitglied des  
Europäischen Zentrums für Presse- und  
Medienfreiheit (ECPMF)*

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich

Das Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich beleuchtet die angemessenen Standards für Privatsphäre und Medienberichterstattung im Zusammenhang mit Themen des Privatlebens von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe auch IRIS 2014-3/1). Im Jahr 2005 wurde die französische Zeitschrift Paris Match aufgefordert, eine Schadensersatzzahlung in Höhe von EUR 50.000 zu leisten und eine detaillierte Erklärung zum Urteil des Berufungsgerichts von Versailles zu veröffentlichen. Im Zuge der Veröffentlichung eines Artikels hatte das Gericht eine Verletzung der Privatsphäre des Fürsten Albert II. von Monaco festgestellt. Der Artikel in der Zeitschrift Paris Match enthielt ein Interview mit der ehemaligen Geliebten des Fürsten Albert Grimaldi, Nicole Coste. Diese behauptete darin, dass Albert Grimaldi, nunmehr regierender Fürst von Monaco, der Vater ihres Sohnes sei. Im Interview wurden insbesondere die Umstände der Begegnung zwischen Nicole Coste und dem Fürsten, ihre intime Beziehung, ihre Gefühle sowie die Reaktion des Fürsten auf die Ankündigung der Schwangerschaft von Nicole Coste und sein Verhalten gegenüber dem Kind bei dessen Geburt und in der Zeit danach beschrieben. Nicole Coste enthüllte ebenfalls, dass sie in der Pariser Wohnung des Fürsten lebte und von ihm als Mutter seines unehelichen Kindes finanzielle Unterstützung erhielt. Der Artikel wurde mit mehreren Aufnahmen illustriert, die den Fürsten mit dem Kind in seinen Armen und gemeinsam mit Nicole Coste zeigten. Angesichts der Tatsache, dass die Veröffentlichung des Artikels in der Zeitschrift Paris Match sein Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz des Rechts am eigenen Bild beeinträchtigten, hatte der Fürst Klage gegen Paris Match erhoben. Er verlangte Schadensersatz von der Verlagsgruppe und eine Anordnung zur Veröffentlichung des Gerichtsurteils. Das französische Verfassungsgericht bestätigte die Feststellung der Verletzung der Privatsphäre von Albert Grimaldi, unter anderem mit der Begründung, dass „jeder Mensch, ungeachtet seiner Stellung, seiner Herkunft, seines Vermögens oder seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Aufgaben, Recht auf Achtung seines Privatlebens habe“.

Die Herausgeberin von Paris Match, Anne-Marie Couderc, und die Verlagsgruppe der Wochenzeitschrift legten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschwerde gegen Frankreich ein und beklagten darin eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Fünfte Sektion des EGMR befand in einem Urteil vom 12. Juni 2014 mit vier Stimmen zu drei, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorgelegen habe. Das Urteil der Kammer wurde je-

doch nicht rechtskräftig. Auf Antrag der französischen Regierung wurde der Fall an die Große Kammer verwiesen. In ihrem Urteil vom 10. November 2015 bestätigt die Große Kammer die Feststellung der Verletzung von Artikel 10 der EMRK. Der Gerichtshof verwies auf die in anderen Fällen angewandten maßgeblichen Kriterien, in denen eine Abwägung zwischen Artikel 8 und Artikel 10 erforderlich war. Die ausschlaggebenden Kriterien sind: 1. Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse und Thema der Berichterstattung; 2. Bekanntheitsgrad der betroffenen Person; 3. früheres Verhalten der betroffenen Person; 4. Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung; 5. die Umstände, unter denen die Aufnahmen entstanden sind, die Art und Weise der Informationsgewinnung und ihr Wahrheitsgehalt; sowie 6. die Schwere der gegen die Journalisten und Herausgeber verhängten Sanktion.

In Bezug auf den ersten Punkt vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass die Herkunft des unehelichen Sohns des Fürsten sich nicht nur auf die Privatsphäre von Albert Grimaldi beschränke, da die Bekanntmachung der Vaterschaft des Fürsten als eine Information über eine Frage von öffentlichem Interesse aufgefasst werden könne, da die Geburt des Kindes zum damaligen Zeitpunkt mögliche finanzielle Auswirkungen sowie mögliche Folgen für die Erbfolge der Dynastie hatte. Dem Gerichtshof zufolge hatte die angefochtene Information ebenfalls eine politische Dimension. Der EGMR betont des Weiteren, dass „der Beitrag der Presse zu einer Debatte von öffentlichem Interesse nicht ausschließlich auf aktuelle Ereignisse oder bereits bestehende Debatten beschränkt werden könne. Zwar sei es Auftrag der Presse die Veröffentlichung von Debatten über Themen von öffentlichem Interesse zu forcieren, sie habe aber auch die Aufgabe, die Informationen zu enthüllen und an die Öffentlichkeit heranzutragen, welche ein solches Interesse wecken und Anlass zu einer solchen Debatte innerhalb der Gesellschaft geben können“.

Die Große Kammer steht dem Versäumnis der nationalen Gerichte in Bezug auf die Abwägung des Rechts auf Privatsphäre des Fürsten gegenüber dem Recht seines Sohnes und der Kindesmutter auf Achtung ihrer Privatsphäre besonders kritisch gegenüber. Nicole Coste hatte das Interview aus freien Stücken gegeben und bestimmte Einzelheiten über ihre private Beziehung zum Fürsten enthüllt. Der daraus resultierende strittige Artikel hatte verdeutlicht, dass das Recht ihres Sohnes auf öffentliche Anerkennung der Vaterschaft durch den Fürsten für sie von höchster Bedeutung und ein wesentlicher Grund für ihre Entscheidung war, mit diesem Thema an die Öffentlichkeit zu gehen. Somit „war Nicole Coste keinesfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet“ und das Privatleben des Fürsten war nicht das alleinige Thema des Artikels. Er betraf ebenfalls das Privatleben von Nicole Coste und das ihres Sohnes, ihre Schwangerschaft, ihre persönlichen Gefühle, die Geburt ihres Sohnes, ein Gesundheitsproblem ihres Sohnes und ihr gemeinsames Leben. Der Gerichtshof hob hervor, „dass die Kombination der Elemente, die Nicole Costes Privatleben

betreffen, und Elemente, die in Zusammenhang mit dem Privatleben des Fürsten stehen, bei der Bewertung des dem Fürsten geschuldeten Schutzes seines Privatlebens zu berücksichtigen seien“.

Der Gerichtshof verweist ebenfalls auf die Angemessenheit der zur Informationsgewinnung und Veröffentlichung der Information eingesetzten Mittel sowie den Respekt gegenüber der Person, die Thema des Berichts ist. Nicole Coste trat selbst an Paris Match heran, der Wahrheitsgehalt der Information ist unbestritten und die Aufnahmen, die das Interview illustrieren, wurden Paris Match freiwillig von Nicole Coste zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sind die Aufnahmen, die sie gemeinsam mit dem Fürsten zeigen, mit dessen Wissen an öffentlichen Plätzen entstanden und werfen daher keine bestimmten Fragen auf. Zudem kann es der Zeitschrift nicht zum Vorwurf gemacht werden, den Artikel zu verbessern und ihn ansprechend gestalten zu wollen, sofern die veröffentlichte Information dadurch nicht verfälscht oder verzerrt wird und den Leser dadurch nicht in die Irre führt. In Bezug auf die Aufnahmen, die den Artikel illustrieren und den Fürsten mit dem Kind in seinen Armen zeigen, bekräftigt der Gerichtshof, dass Journalisten gemäß Artikel 10 der EMRK frei entscheiden können, ob es erforderlich ist oder nicht, solche Dokumente zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit abzubilden. Während kein Zweifel daran besteht, dass diese Aufnahmen in den Bereich des Privatlebens des Fürsten fallen und dass er ihrer Veröffentlichung nicht zugestimmt hatte, war ihr Bezug zum bestrittenen Artikel dennoch weder unbedeutend, unecht noch unbegründet und ihre Veröffentlichung konnte mit der Tatsache begründet werden, dass sie der Schilderung der Ereignisse Glaubwürdigkeit verliehen. Die Aufnahmen waren weder diffamierend, verächtlich noch negativ für das Image des Fürsten.

Der EGMR bekräftigt schließlich, dass im Zusammenhang mit der Bewertung der Verhältnismäßigkeit, „jegliche unangemessene Einschränkung der Meinungsfreiheit in der Tat die Gefahr einer Behinderung oder Lähmung der zukünftigen Medienberichterstattung über ähnliche Themen berge“, während die Aufforderung zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von EUR 50.000 und zur Veröffentlichung einer detaillierten Erklärung zum Urteil nicht als geringfügige Strafen angesehen werden könnten.

Der Gerichtshof kam zu der Schlussfolgerung, dass die Argumente für den Schutz des Privatlebens des Fürsten und sein Recht am eigenen Bild, obwohl sie maßgeblich sind, nicht als ausreichend betrachtet werden können, um die strittige Beeinträchtigung zu rechtfertigen. Die französischen Gerichte haben die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs dargelegten Grundsätze und Kriterien bezüglich der Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung nicht angemessen berücksichtigt. Folglich haben sie den ihnen zustehenden Ermessensspielraum überschritten und es versäumt, angemessen und verhältnismä-

ßig zwischen den Maßnahmen zur Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung von Paris Match und dem rechtmäßigen Ziel abzuwägen. Aus diesem Grund gelangt der Gerichtshof einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Grande chambre), Couderc et Hachette Filipacchi Associés c. France, requête n°40454/07 du 10 novembre 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 40454/07 vom 10. November 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17823>

EN FR

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde & Mitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF)*

## EUROPÄISCHE UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union: Hewlett-Packard Belgium gegen Reprobel**

Am 12. November 2015 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil im Fall Hewlett-Packard Belgium gegen Reprobel erlassen, wobei es sich um ein Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Begriffs „gerechter Ausgleich“ gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft („InfoSoc-Richtlinie“) handelte. Die Rechtssache nahm ihren Anfang in Belgien, als die Verwertungsgesellschaft Reprobel Hewlett-Packard aufforderte, eine Abgabe in Höhe von EUR 49.20 für jeden verkauften „Multifunktionsdrucker“ zu entrichten. Der Streitfall wurde schließlich vor das Brüsseler Berufungsgericht (Cour d'appel de Bruxelles) gebracht, welches dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a können Mitgliedstaaten „in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, mit Ausnahme von Notenblättern und unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten“, Ausnahmen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht vorsehen. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b sieht eine weitere Ausnahme vor „in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke, unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten“.



Die erste Frage war, ob bei der Auslegung des in Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b enthaltenen Begriffs „gerechter Ausgleich“ danach zu unterscheiden sei, ob (a) die Vervielfältigung durch natürliche Personen zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke angefertigt werde oder (b) die Vervielfältigung durch natürliche Personen zu einem anderen als dem privaten Gebrauch oder für direkte oder indirekte kommerzielle Zwecke angefertigt oder die Vervielfältigung durch die übrigen Kategorien von Nutzern vorgenommen werde. „Da die, den Rechtsinhabern in diesen beiden Fällen entstandenen, Schäden im Allgemeinen nicht identisch sind“, entschied der Gerichtshof, dass eine solche Unterscheidung vorgenommen werden sollte.

Die zweite Frage befasste sich damit, ob die oben genannten Artikel nationalen Rechtsvorschriften (wie beispielsweise der belgischen Gesetzgebung) entgegenstehen, die es einem Mitgliedstaat gestatten, einen Teil des den Rechtsinhabern zustehenden gerechten Ausgleichs den Verlegern zu gewähren, ohne dass die Verleger verpflichtet sind, die Urheber auch nur indirekt in den Genuss des ihnen vorenthaltenen Teils des Ausgleichs kommen zu lassen. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass Verleger nach Art. 2 der Richtlinie nicht zu den Inhabern des Vervielfältigungsrechts gehören. Darüber hinaus „entsteht den Verlegern kein Nachteil“ im Sinne der Ausnahmen für Reprografie und für Privatkopien. Infolgedessen führte der Gerichtshof aus, dass Verleger keinen Ausgleich aufgrund dieser Ausnahmen erhalten können, wenn dadurch den Inhabern des Vervielfältigungsrechts der gerechte Ausgleich, auf den sie aufgrund dieser Ausnahmen Anspruch haben, ganz oder teilweise entzogen wird.

Schließlich entschied der Gerichtshof in der Frage, ob Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Rechtsvorschriften entgegenstünden, die zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs für Rechtsinhaber zwei Vergütungsformen kombinierten: Zum einen eine Pauschalvergütung, die vor dem Vervielfältigungsvorgang vom Hersteller, Importeur oder gemeinschaftlichen Abnehmer von Geräten entrichtet wird. Deren Höhe allein anhand der Geschwindigkeit, mit der sie Vervielfältigungen vornehmen können, berechnet wird zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Geräte auf nationalem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden. Zum anderen eine anteilige, nach dem Vervielfältigungsvorgang eingezogene Vergütung, die lediglich als Einheitspreis festgelegt wird, multipliziert mit der Zahl vorgenommener Vervielfältigungen, und überdies davon abhängt, ob der Vergütungspflichtige an ihrer Einziehung mitgewirkt hat, und die grundsätzlich den natürlichen oder juristischen Personen auferlegt wird, die Vervielfältigungen von Werken anfertigen. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass „ein solches kombiniertes Vergütungssystem mit Mechanismen, u. a. für die Rückerstattung, ausgestattet sein müsse, die eine ergänzende Anwendung der Kriterien des tatsächlichen Nachteils und des pauschal ermit-

telten Nachteils hinsichtlich der verschiedenen Kategorien von Nutzern erlauben“.

- Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) in der Rechtssache C572/13 Hewlett-Packard Belgium SPRL gegen Reprobel SCRL, 12. November 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17822>

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität  
Amsterdam*

## LÄNDER

### BG-Bulgarien

#### **Bulgarische Nationalversammlung lehnt Bericht der Medienaufsicht ab**

Nach vorangegangenen Plenarberatungen am 28. Oktober 2015 hat die Nationalversammlung am 29. Oktober 2015 den Tätigkeitsbericht des Rates für elektronische Medien (CEM) nicht genehmigt.

Gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Rundfunkgesetzes (RFG) muss der CEM der Nationalversammlung alljährlich bis zum 31. Oktober einen Tätigkeitsbericht für die erste Hälfte des laufenden Jahres und bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht für die zweite Hälfte des Vorjahres zur Diskussion vorlegen. Zudem muss der Rat den Bericht auf seiner Homepage veröffentlichen.

Am 21. Mai 2015 hatte der Kultur- und Medienausschuss der Nationalversammlung den Tätigkeitsbericht des CEM für den Zeitraum zwischen 1. Januar 2014 und 30. Juni 2014 sowie den Bericht für den Zeitraum zwischen 1. Juli 2014 und 31. Dezember 2014 mit 12 Ja-Stimmen, null Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung gebilligt. Einige Monate später, am 28. Oktober 2015, beriet die Nationalversammlung im Plenum über den Vorjahresbericht des CEM und verweigerte ihm die Genehmigung. Die Nichtbilligung des Berichts wird für den Rat keine rechtlichen Konsequenzen haben.

- Стенограма от заседание е402476 на Комисията по култура и меди на 21.05.2015 г (Mitschrift der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien vom 21. Mai 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17812>

BG

- Стенограми от заседанията на Народното събрание на 28.10.2015 г (Mitschrift der Plenarsitzung der Nationalversammlung vom 28. Oktober 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17813>

BG



• Стенограми от заседанията на Народното събрание на 29.10.2015 г. (Mitschrift der Plenarsitzung der Nationalversammlung vom 29. Oktober 2015)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17814>

BG

**Rayna Nikolova**  
Neue bulgarische Universität

• Urteil vom BVerwG vom 14. Oktober 2015 (Az. 6 C 17.14)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18542>

DE

**Peter Matzneller**  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel

## DE-Deutschland

### **BVerwG beanstandet Werbetrenner von Sat.1**

Mit Urteil vom 14. Oktober 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Az. 6 C 17.14) entschieden, dass ein Werbetrenner zur Einleitung eines Werbeblocks, der mit einem Programmhinweis verbunden ist, gegen das rundfunkrechtliche Gebot der Trennung von Fernsehprogramm und Werbung verstößt.

Der Fernsehsender Sat.1 hatte während der Unterbrechung zweier Vorabendserien Werbetrenner ausgestrahlt, bei denen unter anderem der Schriftzug „Werbung“ eingeblendet wurde. Die Werbetrenner wurden mit einem Programmhinweis auf nachfolgende Sendungen verbunden. Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) sah darin einen Verstoß gegen § 7 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und forderte den Fernsehsender zur künftigen Unterlassung auf. Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht hatte die Klage des Fernsehsenders abgewiesen und wurde später vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigt.

Das BVerwG hat nun die hiergegen eingelegte Revision zurückgewiesen und die Verletzung des rundfunkrechtlichen Trennungsgebots erneut bestätigt. Nach Ansicht des Gerichts müsse Werbung nach der einschlägigen Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrags dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein. Andere Sendungsteile im Sinne dieser Bestimmung seien auch Hinweise auf eigene, spätere Sendungen.

Zwar verlange der Rundfunkstaatsvertrag nach Ansicht des BVerwG nicht, dass das optische Mittel zur Trennung von Programm und Werbung (hier: die Einblendung des Schriftzugs „WERBUNG“) nach dem letzten Bild des Programms und vor dem ersten Bild der Werbung eingesetzt wird. Jedoch sei die vorliegend gewählte Gestaltung der Einblendung nicht geeignet, die nachfolgende Werbung eindeutig von dem Programmhinweis abzusetzen. Angesichts der optischen Dominanz des weiterlaufenden Programmhinweises reiche die sehr kurze Einblendung nicht aus, dem durchschnittlich aufmerksamen Zuschauer hinreichend deutlich zu machen, dass unmittelbar danach Werbung beginnt.

### **ARD veröffentlicht ersten Produzentenbericht**

Die „Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland“ (ARD) hat zum ersten Mal einen Produzentenbericht veröffentlicht. Der Bericht bezieht sich auf das Jahr 2014. In diesem Jahr hatte die ARD nach eigenen Angaben für mehr als 707,1 Millionen Euro Filme, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen in Auftrag gegeben. Der Bericht soll für mehr Transparenz sorgen, weil die ARD als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt auch durch Rundfunkgebühren der Bürger finanziert wird. „Das Geld, mit dem die Sendungen produziert werden, stammt überwiegend aus Beiträgen, die alle leisten - daher wollen wir auch möglichst transparent darlegen, wie wir die uns anvertrauten Gelder verwenden“, schreiben der ARD-Vorsitzende Lutz Marmor und die ARD-Filmintendantin Prof. Dr. Karola Wille im Vorwort des Produzentenberichts. Im Bericht sind alle Auftrags-, Ko- und Mischproduktionen enthalten, mit deren Fertigung die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und die „ARD Degeto“ unmittelbar Produzenten beauftragt haben. Die „ARD Degeto“ ist dabei ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der ARD, ihre Gesellschafter sind die neun Landesrundfunkanstalten der ARD, beziehungsweise deren Werbetöchter.

Aus den Zahlen des Produzentenberichts geht hervor, dass rund 70 Prozent der Vergaben von ARD und Degeto an unabhängige Produzenten ging, das entspricht einem Auftragsvolumen von EUR 493,5 Millionen. „Zwei Drittel der Aufträge gehen an unabhängige Produzenten, deren vielfältige Kreativität für unsere Programmqualität unerlässlich ist. Aus der Zusammenarbeit mit vielen kleinen und großen Produktionsfirmen entstehen spannende Stoffe für die ARD und vor allem für unser Publikum“, sagte Lutz Marmor dazu. Deshalb wird in dem Bericht danach unterschieden, ob die Produktion von einem abhängigen oder unabhängigen Film- und/oder Fernsehproduzenten hergestellt wurde. Abhängig sind danach solche Unternehmen, an denen die jeweilige Landesrundfunkanstalt unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtlich beteiligt ist (zum Beispiel beim MDR die DREFA-Mediengruppe oder beim NDR die Studio Hamburg-Gruppe). Für die Degeto gelten Unternehmen als abhängig, an denen die Landesrundfunkanstalten beteiligt sind. Als Aufträge an unabhängige Produzenten sind hingegen nach der Definition im Bericht solche anzusehen, an denen die jeweilige Lan-

desrundfunkanstalt weder eine mittelbare, noch eine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung hält.

Gesetzliche Bestimmungen, die die Vergabe von Auftrags- und Koproduktionen der Landesrundfunkanstalten an Produktionsfirmen regeln, existieren nicht. Zwar zählen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Dezember 2007 (Az.: Rs. C-337/06, siehe IRIS 2007-9/2) zu den öffentlichen Auftraggebern im Sinne des Vergaberechts. Die Vorschrift des § 100a Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nimmt jedoch audiovisuelle Leistungen, wie den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder Koproduktion von Programmen, von der Verpflichtung zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts ausdrücklich aus. Der Kernbereich der Geschäftstätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegt somit nicht dem förmlichen Vergaberecht. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Vergabe von Auftrags- und Koproduktionen jedoch intern geregelt. Ziel dieser Regelungen ist die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergaben und die Herstellung der Transparenz von Beschaffungsprozessen.

• Produzentenbericht der ARD  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17818>

DE

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## ES-Spanien

### Regulierung der Vorfinanzierung europäischer audiovisueller Werke

Am 30. Oktober 2015 billigte die spanische Regierung eine Königliche Verordnung, in der die Verpflichtung zur Vorfinanzierung europäischer audiovisueller Werke im Einzelnen ausgeführt ist. Diese Verpflichtung ist im vom Parlament 2010 gebilligten Rahmengesetz über audiovisuelle Kommunikation niedergelegt (siehe IRIS 2010-4/21).

Dieses Gesetz verpflichtet Anbieter audiovisueller Mediendienste, jährlich einen Teil ihrer im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Betriebseinnahmen für die Vorfinanzierung europäischer Werke in Form von Kinofilmen (Spielfilme und Kurzfilme), Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen sowie Zeichentrickfilmen und -serien bereitzustellen. Dieser Anteil gilt entsprechend ihrer Betriebsrechnung für landesweite und regionale Fernsehsender, deren Programmangebot Werke beinhaltet, welche ausgehend von ihrem Produktionsdatum jünger als sieben Jahre sind.

Gemäß dieser neuen gesetzlichen Bestimmung, welche die Königliche Verordnung 1652/2004 ersetzt, müssen private Anbieter fünf Prozent ihrer Betriebseinnahmen bereitstellen, um der Vorfinanzierungspflicht zu genügen, wobei mindestens 60 Prozent davon für Kinofilme zu reservieren sind. Von diesen 60 Prozent sind wiederum 60 Prozent für Werke vorzubehalten, die in einer der Amtssprachen Spaniens produziert wurden. Zudem sind mindestens 50 Prozent der letzten 60 Prozent für Werke unabhängiger Produzenten zu reservieren. In jedem Fall können Anbieter zur Erfüllung der Pflicht bis zu 40 Prozent andere Arten für das Fernsehen produzierter audiovisueller Werke (Filme, Serien, Dokumentationen sowie Zeichentrickfilme und -serien) vorfinanzieren.

Öffentlich-rechtliche Anbieter müssen sechs Prozent ihrer Betriebseinnahmen bereitstellen, um die Vorfinanzierungspflicht zu erfüllen, wobei mindestens 75 Prozent dieser Mittel für Kinofilme zu reservieren sind. Von diesen 75 Prozent sind wiederum 60 Prozent für Werke vorzubehalten, die in einer der Amtssprachen Spaniens produziert wurden. Zudem sind mindestens 50 Prozent dieser 60 Prozent für Werke unabhängiger Produzenten zu reservieren. In jedem Fall können Anbieter zur Erfüllung der Pflicht bis zu 25 Prozent andere Arten für das Fernsehen produzierter audiovisueller Werke vorfinanzieren. Dessen ungeachtet sind mindestens 50 Prozent von diesen 25 Prozent für das Fernsehen produzierte Filme oder Serien, seien es Zeichentrick- oder Fiktionsprogramme, zu reservieren.

Dieser Verpflichtung kann der Anbieter dadurch nachkommen, dass er sich entweder direkt an der Produktion des audiovisuellen Werks beteiligt oder Vermarktungsrechte daran erwirbt. Im Fall einer direkten Beteiligung sind alternativ Eigenproduktion, Auftragsproduktion, Koproduktion und finanzielle Beiträge zulässig.

• *Real Decreto 988/2015, de 30 de octubre, por el que se regula el régimen jurídico de la obligación de financiación anticipada de determinadas obras audiovisuales europeas* (Königliche Verordnung 988/2015 vom 30. Oktober zur gesetzlichen Regelung der Vorfinanzierungspflicht bestimmter europäischer audiovisueller Werke)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17816>

ES

**Trinidad García Leiva**  
*Universität Carlos III, Madrid*

## FR-Frankreich

### Inszenierung der Oper „Les dialogues des carmérites“ darf nicht aufgeführt oder im Fernsehen gezeigt werden

Am 13. Oktober 2015 fällte das Pariser Berufungsgericht ein Urteil, das Opernliebhaber um den Fern-

sehgenuss der Operaufführung „Les Dialogues des carmélites“ (Gespräche der Karmeliterinnen) in der Inszenierung des russischen Künstlers Dimitri Tcherniakov bringt, die 2010 und 2011 an der Münchener Oper aufgeführt und auf DVD und Blu-ray aufgezeichnet wurde. Mit dem Urteil stellt sich die wichtige Frage nach den Grenzen der Schaffens- und Gestaltungsfreiheit bei bestehenden Werken. Die Inhaber der Rechte am Werk des Komponisten Francis Poulenc und des Autors des Librettos Georges Bernanos vertraten die Auffassung, besagte Inszenierung zeige einen deutlich abgewandelten Schluss und verfälsche damit das Werk. Sie forderten deshalb vor Gericht ein Aufführungsverbot des Werks sowie ein Verbot der dazu erstellten Videoaufzeichnung. Das Pariser Gericht hatte die Klage abgewiesen, die Kläger gingen jedoch in Berufung.

Der öffentlich-rechtliche Klassik-Hörfunksender France Musique gibt folgende inhaltliche Beschreibung der ursprünglichen Oper: „Die Handlung [des Werks] spielt sich während der Französischen Revolution ab. Hauptfigur ist die junge Frau Blanche de la Force, die beschließt, ins Kloster zu gehen. Unter dem Terrorregime weigern sich die Ordensfrauen, ihrem Glauben abzuschwören und werden von einem Revolutionsgericht zum Tode verurteilt. Höhepunkt der Oper ist das Finale [04046]: Das Salve Regina singend besteigen die Ordensschwester nacheinander das Schaffot und werden mit der Guillotine hingerichtet. Blanche, die sich im Glaubenskonflikt befindet, schließt sich den Nonnen letzten Endes an und wird ebenfalls exekutiert.“ Die Rechteinhaber begründeten ihre Klage damit, der eigentliche Sinn und die Bedeutung der Oper „Gespräche der Karmeliterinnen“ gründe auf dem Ende der Oper. In der strittigen Inszenierung, bei der sich die Handlung in einem modernen Umfeld abspielt, fehle fast jeglicher Bezug auf das Religiöse, das Szenenbild bestehe aus einer Holzbaracke, um die sich die Menschenmenge, durch ein Sicherheitsband auf Abstand gehalten, schart. Unter dem aufgezeichneten Gesang der Nonnen betritt Blanche die Bühne, um die in der Baracke eingeschlossenen Ordensschwester zu befreien. Diese entkommen, nach Luft ringend, als wären sie kurz vor dem Ersticken, nacheinander aus der Baracke. Nachdem sie in Sicherheit sind, schließt sich Blanche selbst in der Baracke ein, die kurz darauf explodiert. Das Berufungsgericht verwies darauf, dass dem Regisseur grundsätzlich ein gewisser Freiraum bei der Gestaltung seiner Arbeit zustehe. Diese Freiheit finde jedoch ihre Grenze im ideellen Recht des Autors auf Respekt vor seinem Werk, welches in seiner Gesamtheit und in seinem Geiste nicht verfälscht werden dürfe. Nach Prüfung der ihm vorgelegten literarischen Dokumente urteilte das Gericht, das Ende der Geschichte, so wie es der Regisseur Tcherniakov inszeniert und beschrieben habe, respektiere die Themen (Hoffnung, Martyrium, Gnade<sup>04046</sup>), welche den Autoren des ursprünglichen Werks besonders wichtig waren. Anders als im erstinstanzlichen Urteil jedoch befand das Berufungsgericht, die Inszenierung der Schlusszene stelle trotz ihrer Kürze und unabhängig von jeglicher Bewertung ihres Verdienstes in einer

entschiedenen Phase, die dem gesamten Werk seine Bedeutung verleihe, eine Abwandlung der Werke von Bernanos und Poulencs dar, so dass es zu einer Verfälschung komme.

Das erstinstanzliche Urteil wurde somit aufgehoben. Das Berufungsgericht gab zudem dem Antrag der Kläger auf ein Verbot der Vermarktung der strittigen DVD sowie der Fernsehausstrahlung weltweit statt. Allerdings wurde die Klage auf Aufführungsverbot der Oper abgewiesen, insofern kein rechtskräftiges Urteil gesprochen werden könne, da sich das Tribunal de Grande Instance (Landgericht - TGI) von Paris 2012 für nicht zuständig erklärt hatte, um über Aufführungen von Schauspielen außerhalb Frankreichs zu urteilen.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5 ; ch. 1), 13 octobre 2015 - G. Bernanos et a. c/ D. Tcherniakov, Bel Air Media, Mezzo et a.* (Berufungsgericht von Paris (5. Abteilung, 1. Kammer), 13. Oktober 2015 - G. Bernanos u. a. gegen D. Tcherniakov, Bel Air Media, Mezzo u. a.) FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

### Aufhebung der Vorführungs freigabe für den Film „Blau ist eine warme Farbe“

Nach den Filmen „Love“, „Saw 3D“ und „Nymphomaniac“ wurde nun dem Film „Blau ist eine warme Farbe“ (Originaltitel „La vie d'Adèle“ - Das Leben von Adèle), der 2014 auf den internationalen Filmfestspielen von Cannes mit der Goldenen Palme prämiert wurde, per Gerichtsurteil die von der französischen Kulturministerin erteilte Vorführungs freigabe (visa d'exploitation) entzogen. Im vorliegenden Fall hatten ein Verband und mehrere Eltern minderjähriger Kinder beim Verwaltungsgericht die Aufhebung des Beschlusses der Kulturministerin beantragt. Gemäß diesem Beschluss wurde dem Film eine Vorführungs freigabe ab zwölf Jahren erteilt, begleitet von der Anmerkung, dass der Film explizite Sexszenen zeige, die ein junges Publikum schockieren könnten. Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hatte, gingen die Kläger in Berufung.

Das zuständige Berufungsgericht erklärte, dass der strittige Film verschiedene Etappen einer leidenschaftlichen Liebesbeziehung zwischen der minderjährigen Schülerin Adèle und der 25-jährigen Kunststudentin Emma beschreibt. Zur Veranschaulichung dieser Leidenschaft zeigt der Film explizite Sexszenen in Nahaufnahme, darunter eine fast siebenminütige Sequenz des sexuellen Intimlebens der beiden Partnerinnen. Gleich zu Beginn erklärte das Gericht, ein Film, der explizite Sexszenen zeige, die das Empfinden eines jungen Publikums verletzen könnten, schließe gemäß den in Artikel L. 211-1 des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild - CCIA) festgeschriebenen Zielen zum Schutz



der Kindheit und Jugend eine Vorführungsfreigabe ab 12 Jahren durch die Kulturministerin aus.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die vom Regisseur getroffene Entscheidung, besagte Szenen in einer Plansequenz, ohne spezielle Kunstgriffe oder begleitende Musik mit dem Ziel zu zeigen, eine besondere emotionale Intensität zu schaffen, dem Zuschauer und damit insbesondere dem jungen Zuschauer jegliche Möglichkeit nehme, sich von dem, was er sehe, zu distanzieren. Die expliziten Sexszenen könnten somit das Empfinden junger Menschen verletzen. Die Kulturministerin habe somit einen Beurteilungsfehler begangen, als sie eine Vorführungsfreigabe ab zwölf Jahre erteilt habe. Sie muss nun innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsurteils eine erneute Prüfung des Antrags auf Vorführungsfreigabe für den strittigen Film vornehmen. Allerdings wies das Gericht die Anträge auf gerichtliche Festlegung einer höheren Altersbeschränkung im Rahmen der Vorführungsfreigabe ab. Gemäß Artikel R. 211-12 des Kinoggesetzes gibt es weitere Möglichkeiten der Einstufung, etwa eine Vorführungsfreigabe ab 16 oder ab 18 Jahren.

• *Cour administrative d'appel, Paris, (4e ch.), 8 décembre 2015, Association Promouvoir et a.* (Verwaltungsgericht zweiter Instanz von Paris, (4. Kammer), 8. Dezember 2015, Verband Promouvoir u. a.)

FR

**Amélie Blocman**  
*Légipresse*

### **Audiovisuelle Adaptation eines politischen Buches als Trittbrettfahrertum eingestuft**

Ein Journalist und Autor eines Buches über einen bekannten politischen Berater der V. Republik vertrat die Auffassung, der Dokumentarfilm „Les secrets des gourous de l'Élysée“ (Die Geheimnisse der Gurus des Elyseepalastes), der zwei Jahre nach Veröffentlichung des Buches auf einem öffentlich-rechtlichen Sender in Frankreich ausgestrahlt worden war, stelle eine urheberrechtsverletzende Bearbeitung seines Werkes dar. Er verklagte daraufhin den Produzenten sowie den Fernsehsender wegen Urheberrechtsverletzung. Das Tribunal de Grande Instance (Landgericht - TGI) von Paris gab ihm Recht, die Gegenpartei ging daraufhin jedoch in Berufung. Das Berufungsgericht von Paris hob per Urteil vom 17. November 2015 das erstinstanzliche Urteil auf. Es verwies darauf, dass weder die journalistischen Recherchearbeiten noch die historischen Ereignisse oder die Informationen über das politische Leben, einschließlich der Anekdoten und Enthüllungen oder der Wahlkampfslogans, die zur Geschichte gehörten, urheberrechtlich geschützt seien. Allerdings gründe die Originalität des Werkes auf der willkürlichen Auswahl der Fakten, über die der Autor berichte, auf der Art und Weise, wie diese Fakten analysiert und redaktionell bearbeitet würden und wie der

Autor die Psychologie und die Handlungen des politischen Beraters persönlich beleuchte. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass im Unterschied zum Buch der Dokumentarfilm dem persönlichen Leben des Betroffenen nur wenige Momente widme: Es sei nicht die Person, die im Zentrum des Dokumentarfilms stehe, sondern die neuen Strategien der politischen Kommunikation. Da nicht wie im Buch die persönlichen Erlebnisse der Hauptfigur im Fokus stünden, weise der Film nicht die gleiche Kombination der wesentlichen Merkmale auf, die die Originalität des Werkes ausmache, so das Gericht.

In einem zweiten Schritt untersuchte das Gericht den hilfsweisen Antrag der Kläger wegen Trittbrettfahrertums. Es verwies vor der Prüfung des Sachverhalts auf den Grundsatz, laut dem Trittbrettfahrertum bedeute, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer in den Bereich der Sogwirkung eines anderen gebe und in unzulässiger Weise von dessen Know-how, Bekanntheitsgrad oder dessen geleisteten Investitionen, unabhängig von jeglicher Gefahr von Verwechslungen profitiere. Liege ein entsprechendes Fehlverhalten vor, könne eine Klage wegen Trittbrettfahrertums somit auf den gleichen Tatbeständen gründen wie denen, die als Argumente zum Nachweis einer Urheberrechtsverletzung (*contrefaçon*) angeführt würden, die vom Gericht aber aufgrund eines fehlenden ausschließlichen Rechts abzuweisen sei. Im vorliegenden Fall warf der Autor des Buches den Berufungsklägerinnen vor, sie hätten in ihrem Dokumentarfilm systematisch, widerrechtlich und in formal identischer oder sehr ähnlicher Weise Informationen und Anekdoten verwendet, die er auf Grundlage seiner Recherchearbeiten speziell für sein Buch ausgewählt habe. Das Gericht erklärte, die bibliografischen Angaben sowie die Danksagungen des Autors in seinem Werk zeugten vom großen Aufwand, den er für seine Recherche und die von ihm vorgenommene Auswahl habe betreiben müssen. Der Autor hatte im Übrigen sowohl für den Inhalt als auch für die Gestaltung des Buches 2010 den Prix du livre politique (Preis für das politische Buch) erhalten. Die vom Autor beauftragte Verlagsgesellschaft hatte die Kosten für das Buch, das Rewriting sowie für das Layout übernommen, zusätzlich zu den Herstellungs- und Werbekosten, die an sich bereits erhebliche Investitionen erforderten. Wie das Gericht bereits bei der Analyse der behaupteten Urheberrechtsverletzung festgestellt hatte, waren im Dokumentarfilm wiederholt Elemente aus dem Buch des Klägers übernommen worden, ohne dass im Dokumentarfilm das Werk bzw. auf der Danksagungsliste der Autor genannt worden sei. Das Gericht sah hierin auch einen Hinweis darauf, dass der Verlag keine Bearbeitungsrechte eingeräumt hatte und sich der Autor geweigert hatte, bei der Erstellung des Dokumentarfilms als politischer Berater mitzuwirken.

Das Gericht befand folglich, dass sich der Produzent und der Sender des widerrechtlichen Trittbrettfahrertums schuldig gemacht haben, indem sie vorsätzlich und unter Missachtung der geleisteten Investitionen bzw. ohne offizielle Anerkennung von den Früchten

der geistigen Arbeit des Autors profitiert haben, die dieser dank der finanziellen Investitionen seines Verlags erbringen konnte. Sie haben somit ohne besondere Anstrengung und zu niedrigsten Kosten einen erfolgreichen Dokumentarfilm drehen und ausstrahlen können. Das Gericht bezifferte den Schaden, der dem Autor sowie seinem Verlag durch das Trittbrettfahren entstanden war, auf EUR 20'000.

• *Cour d'appel, Paris (pôle 5; ch. 1), 17 novembre 2015 - France Télévisions c/ F. Bazin, Edi 8 et a.* (Berufungsgesicht, Paris (Abteilung 5, 1. Kammer), 17. November 2015 - France Télévisions gegen F. Bazin, Edi 8 u. a.)

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### Recht von Kindern auf Privatsphäre bei veröffentlichten Fotos bestätigt

Am 21. Oktober 2012 veröffentlichte Mail Online (im Eigentum von Associated Newspapers Ltd) einen Online-Artikel mit der Überschrift „A family day out“ (Ein Tag mit der Familie). Fotos eines namentlich nicht genannten Fotografen zeigten den Musiker Paul Weller und einige seiner Kinder beim Einkaufen in der Stadt und beim Verweilen in einem Straßencafé in Kalifornien, Vereinigte Staaten. Am 16. April 2014 wurde in erster Instanz auf missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten entschieden.

In diesem Urteil sprach Richter Dingemans den drei Kindern Paul Wellers insgesamt GBP 10.000 an Schmerzensgeld für sieben veröffentlichte Fotos zu. Der Richter befand, die Kläger hätten berechtigterweise auf den Schutz der Privatsphäre (reasonable expectation of privacy) vertrauen dürfen, „da auf den Fotos ihre Gesichter zu sehen sind, eines der Hauptmerkmale ihrer jeweiligen Persönlichkeit, als sie mit ihrem Vater auf einem Familienausflug waren“. Unter Anwendung der Kriterien zur Abwägung von Artikel 8 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK), wie sie von der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuMRGH) im Fall Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 2) (siehe IRIS 2012-3/1) niedergelegt wurden, befand er zugunsten der Kläger.

Associated Newspapers Ltd legte Berufung ein. Am 20. November 2015 bestätigte der Master of the Rolls (Lordrichter Tomlinson and Bean) das Urteil von Richter Dingemans in der Rechtssache Weller & Ors gegen Associated Newspapers Ltd [2015] EWCA Civ 1176, indem er die Haftung für missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten (und den Verstoß gegen das Datenschutzgesetz) bestätigte.

Der Master of the Rolls unterstrich „den korrekten allgemeinen Ansatz in der Frage, ob eine Veröffentlichung die Rechte einer Person auf Privatsphäre verletzt“. Es wird ein zweistufiger Test angewandt, wobei es bei beiden Stufen um Tatsachenfragen geht. In der ersten Stufe wird gefragt, ob die Kläger berechtigterweise auf den Schutz der Privatsphäre vertrauen durften. Wenn dem so ist, wird in der zweiten Stufe eine Abwägung zwischen dem individuellen Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK und dem Recht des Verlags auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK vorgenommen. Das Gericht legte den anzuwendenden Ansatz beim berechtigten Vertrauen auf den Schutz der Privatsphäre für ein Kind als Kläger folgendermaßen fest: (a) Ein Kind hat allein aufgrund dessen, dass es ein Kind ist, keinen gesonderten Anspruch auf Privatsphäre; (b) es gibt einige Erwägungen, die für Kinder, nicht jedoch für Erwachsene maßgeblich sind; in bestimmten Fällen kann also ein Kind im Unterschied zu Erwachsenen berechtigtes Vertrauen auf den Schutz der Privatsphäre geltend machen; und (c) beiden ist gemeinsam, dass alle Umstände des Falls bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, ob ein berechtigtes Vertrauen auf den Schutz der Privatsphäre vorliegt (gestützt auf Absatz 36 der Rechtsache Murray).

Der Master of the Rolls führte weiterhin aus, wie die Murray-Faktoren bei Klägern im Kindesalter anzuwenden seien. Zum ersten seien die Fotos zwar an einem öffentlichen Ort aufgenommen worden, was ein gewöhnlicher Vorgang im Leben in einer freien Gesellschaft sei, die Aktivität sei jedoch ein privater Familienausflug gewesen und habe daher dem weiteren Rechtsschutz der persönlichen Selbstbestimmung unterlegen. Zum zweiten hätten die Eltern der Aufnahme oder Veröffentlichung der Fotos nicht zugestimmt. Drittens seien die Kläger Kinder und namentlich genannt worden, wodurch sie besonders angreifbar gemacht worden seien. Viertens hätten sich die Zwillinge, die jünger als ein Jahr waren, weder wissentlich noch zufällig der Möglichkeit ausgesetzt, im Rahmen einer Aktivität fotografiert zu werden, die wahrscheinlich öffentlich aufgezeichnet wird. Zudem hätten ihre Eltern auch nicht nach Öffentlichkeit für sie gestrebt. Die Tatsache, dass die Eltern von Kindern prominent sind, könne nicht ohne Weiteres als Argument dienen, das berechtigtes Vertrauen auf Schutz der Privatsphäre sei geringer. Fünftens habe die Kenntlichmachung der Kläger mit ihrem Nachnamen eine Gefahr der Belästigung und potenziell stärkere Gefährdungen ihrer Sicherheit geschaffen, gegen die sie zu schützen seien.

Hinsichtlich der Interessenabwägung betonte das Gericht schließlich Folgendes: Die Tatsache dass wie im Ergebnis der ersten Teststufe dargestellt, die Rechte eines Kindes nach Artikel 8 betroffen sind, bedeute nicht automatisch, dass jegliche Rechte nach Artikel 10 von der Notwendigkeit, das Wohl eines Kindes zu wahren, überlagert werden. Der Vorrang des Kindeswohls bedeute jedoch, dass in Fällen, in denen die Interessen eines Kindes beeinträchtigt würden, die-

sen besonderes Gewicht zugewiesen werden müsse. Die Fotos hätten zwar nur einen der drei Kläger beeinträchtigt, das Fehlen einer Gefährdung sei jedoch nicht maßgeblich, da das Kindeswohl zu berücksichtigen sei.

Revision von Associated Newspapers beim Obersten Gerichtshof wurde nicht zugelassen.

• *Weller & Ors v Associated Newspapers Ltd [2015] EWCA Civ 1176* (Weller & Ors gegen Associated Newspapers Ltd [2015] EWCA Civ 1176)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17798>

EN

• *Weller & Ors v Associated Newspapers Ltd [2014] EWHC 1163 (QB)* (Weller & Ors gegen Associated Newspapers Ltd [2014] EWHC 1163 (QB))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17799>

EN

• *Murray v Big Pictures (UK) Ltd [2008] EWCA Civ 446* (Murray gegen Big Pictures (UK) Ltd [2008] EWCA Civ 446)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17800>

EN

**David Goldberg**

*deejee Research/ Consultancy*

## Regulierungsbehörde beendet Vereinbarungen zur Koregulierung für Video-on-Demand

Die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen Ofcom hat beschlossen, die Regulierung von Videoabrufdiensten in Eigenregie zu übernehmen. Diese Dienste wurden früher von der Authority for Video on Demand (Behörde für Abrufvideo - ATVOD) geregelt, welche 2010 als Koregulierer eingesetzt wurde, um die Regulierung redaktioneller Inhalte für diese Dienste federführend zu übernehmen (siehe IRIS 2010-5/27). Die ATVOD war ursprünglich ein Selbstregulierungsorgan, wurde jedoch mit der Einrichtung eines Vorstands umstrukturiert, wobei die Mehrheit der Mitglieder branchenunabhängig ist. Ofcom behält konkurrierende Zuständigkeit, zusätzlich zur ATVOD oder an ihrer statt Maßnahmen zu ergreifen.

Zu den Diensten gehören Nachhol-TV, Abrufdienste im Fernsehen und das Internet. Deren Beliebtheit ist bei den Zuschauern gestiegen. Der Anteil der erwachsenen Zuschauer bei Videoabrufdiensten ist von 27% 2010 auf 57% 2014 angewachsen, bei jüngeren Zuschauern liegt der Anteil bei 70%.

Nach einer Überprüfung hat die Ofcom entschieden, als ausschließliche Regulierungsbehörde für diese Dienste zu fungieren. Sie ist der Ansicht, dies werde die operative Effizienz steigern und dazu führen, dass redaktionelle Inhalte von Abrufvideos entsprechend der bestehenden Regulierung von Rundfunkinhalten durch die Ofcom behandelt werden. Die Überprüfung ergab, dass angesichts der zunehmenden Konvergenz von linearen Diensten und Abrufdiensten, der Überprüfung des digitalen Binnenmarkts in

der EU (siehe IRIS 2015-6/13) sowie der Notwendigkeit einer umfassenden Lösung die Ofcom ab dem 1. Januar 2016 die alleinige Zuständigkeit für die Regulierung redaktioneller Inhalte übernehmen sollte. Werbeeinhalte bei Videoabrufdiensten werden weiterhin einer Koregulierung unter Beteiligung der Behörde für Werbestandards unterliegen.

• *Ofcom, "Ofcom brings regulation of "video-on-demand" in house", Press Release, 14 October 2015* (Ofcom, "Ofcom brings regulation of "video-on-demand" in house", Pressemitteilung, 14. Oktober 2015)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17797>

EN

**Tony Prosser**

*School of Law, University of Bristol*

## Ofcom-Entscheidung: RT-Sendung stellt BBC-Berichterstattung über Syrien unfair und ungerecht dar

Der britische Rundfunkregulierer Ofcom gelangte zu der Feststellung, dass der globale russische Fernsehsender für Nachrichten und aktuelle Berichte RT, der in Russland produziert und von der Föderalen Agentur für Presse und Massenkommunikation der Russischen Föderation finanziert wird, die BBC durch seine Darstellung der Berichterstattung des britischen öffentlich-rechtlichen Senders über die Syrien-Krise unfair und ungerecht behandelt hat.

Die BBC beschwerte sich über eine Folge des RT-Nachrichtenmagazins zu aktuellen Ereignissen Truthseeker mit dem Titel „Medien inszenieren Einsatz chemischer Waffen durch Syrien“, die im März 2014 mehrmals ausgestrahlt wurde. In der Sendung wurden Vorwürfe gegen drei BBC-Nachrichtenberichte erhoben, die am 29. August 2013 und am 30. September 2013 in den 22 Uhr-Nachrichten BBC News at Ten gezeigt und in der Ausgabe des Nachrichtenmagazins Panorama vom 30. September 2013 ausgestrahlt wurden.

Die RT-Sendung nutzte einen Beschwerdebrief von Robert Stuart, den dieser an die BBC adressiert hatte. In seinem Brief machte Robert Stuart geltend, die BBC habe in einem Bericht über Syrien eine Gräueltat erfunden und dadurch versucht, die Öffentlichkeit in die Irre zu führen und zum militärischen Eingreifen zu ermuntern. Die BBC habe den Wortlaut einer befragten Person digital verändert und auf diese Weise suggeriert, dass chemische Waffen eingesetzt worden seien. Die BBC habe Schauspieler für ihre Berichte engagiert, die sich als Opfer der Angriffe ausgaben und sich zudem auf Behauptungen eines Arztes gestützt, der aufgrund politischer Beziehungen seiner Familie angeblich voreingenommen sei und Lügen verbreite, um Unterstützung für einen britischen Militäreinsatz zu finden. Die BBC habe diese Berichte gesendet, um einen Militäreinsatz und Krieg in Syrien auszulösen.

Die Abteilung für redaktionelle Beschwerden der BBC hatte dreimal schriftlich und ausführlich auf Robert



Stuarts Beschwerdebrief geantwortet und war zu dem Schluss gekommen, seinen Beschwerden nicht stattzugeben. In der RT-Sendung wurde Robert Stuarts Beschwerde als „bedeutende öffentliche Untersuchung“ mit „einigen äußerst beunruhigenden Erkenntnissen“ dargestellt. In der Sendung wurde erklärt, Robert Stuarts Beschwerdebrief an die BBC sei „unbeantwortet geblieben“. Auf das detaillierte Antwortschreiben der BBC sei nicht hingewiesen worden. Darüber hinaus bezieht sich die Sendung auf eine Äußerung der BBC, wonach diese „an ihrem Bericht festhalte“. Dadurch werde der Eindruck vermittelt, RT habe die BBC im Vorfeld der Ausstrahlung um eine Stellungnahme gebeten, wohingegen die BBC erst nach der Ausstrahlung von dieser Sendung erfahren habe.

In ihrer an den britischen Rundfunkregulierer gerichteten Beschwerde wies die BBC die gegen sie geäußerten Anschuldigungen zurück. In ihrer Entscheidung machte Ofcom deutlich, dass die Behörde nicht für die Sachverhaltsaufklärung zuständig sei. Stattdessen habe Ofcom den Verhaltenskodex zu berücksichtigen, der gemäß Artikel 107 des Rundfunkgesetzes von 1996 zur Vermeidung unfairen und ungerechter Behandlung in Programmen verfasst wurde.

Vorschrift 7.1 des Ofcom-Verhaltenskodex sieht vor, dass „Sender die unfaire und ungerechte Behandlung von Einzelpersonen oder Organisationen in ihren Programmen vermeiden müssen“. Vorschrift 7.9 des Kodex sieht weiterhin vor, dass „Sender vor der Ausstrahlung eines auf Tatsachen basierenden Programms angemessene Sorgfalt darauf verwenden sollten, sich davon zu überzeugen, dass die wesentlichen Fakten nicht auf eine Art und Weise gezeigt, missachtet oder ausgelassen werden, die ungerecht gegenüber einer Einzelperson oder einer Organisation ist“. Vorschrift 7.11 des Kodex legt des Weiteren dar: „Wenn ein Programm ein Fehlverhalten oder Inkompetenz unterstellt oder andere erhebliche Vorwürfe erhebt, sollten die Betroffenen in der Regel zeitnah eine angemessene Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten“. Schließlich musste Ofcom Vorschrift 7.13 des Kodex berücksichtigen, worin es heißt: „In Fällen, in denen es angemessen ist, die Ansichten einer Person oder einer Organisation darzustellen, die nicht am Programm beteiligt ist, muss dies auf faire Weise geschehen“.

Bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Kodex in Bezug auf die Beschwerde der BBC wandte Ofcom ebenfalls Art. 3 Abs. 4 lit. g des Rundfunkgesetzes von 1996 an, wonach es ein angemessenes Maß an Meinungsfreiheit zu wahren gilt.

In ihrer Beschwerde machte die BBC geltend, dass die RT-Sendung den britischen Sender unfair und ungerecht behandelt habe, da wesentliche Fakten über bzw. bezogen auf die BBC in einer Weise gezeigt, missachtet oder ausgelassen wurden, die den Zuschauern einen falschen Eindruck von der BBC vermittelt haben. Darüber hinaus wurde der BBC weder eine angemessene noch eine zeitnahe Möglichkeit eingeräumt, zu den in der Sendung geäußerten Vorwürfen

Stellung zu nehmen. Drittens wurden die Ansichten der BBC in der Sendung unlauter dargestellt.

Ofcom gab der Beschwerde der BBC statt, in Anbetracht der Tatsache, dass die RT-Sendung suggeriere, die BBC sei Gegenstand einer bedeutenden offiziellen Untersuchung, anstatt auf Robert Stuarts Beschwerde zu reagieren. Zweitens stelle die Sendung die BBC so dar, als reagiere sie nicht auf oder äußere sich nicht zu Robert Stuarts Beschwerdebrief, obwohl sie ihm ausführlich geantwortet habe. Drittens stellten die gegen die BBC erhobenen Vorwürfe einen Angriff gegen die Objektivität und die Integrität des Rundfunkveranstalters dar. Ofcom vertrat die Auffassung, dass man der BBC im Vorfeld der Ausstrahlung des Programms genügend Zeit zur Stellungnahme hätte einräumen sollen, wohingegen der britische Sender nicht von RT kontaktiert worden war. Die RT-Sendung habe den Eindruck vermittelt, man sei vor der Ausstrahlung an die BBC herangetreten und die BBC habe lediglich erklärt, dass sie an ihren Schlussfolgerungen festhalte. Die RT-Sendung habe kein einziges Element der Reaktion der BBC auf Robert Stuarts Schreiben beinhaltet.

• Ofcom, *Broadcast Bulletin*, Issue number 288, 21 September 2015, p. 5 (Ofcom, *Broadcast Bulletin*, Ausgabe Nr. 288, 21. September 2015, S. 5)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17737>

EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*

## GR-Griechenland

### Neue gesetzliche Regulierung der Lizenzvergabe an Inhalteanbieter für terrestrisches Digitalfernsehen

Am 24. Oktober 2015 verabschiedete das griechische Parlament ein neues Gesetz (das vierte seit dem Start des Privatfernsehens vor 25 Jahren) zur Regulierung der Lizenzvergabe an Inhalteanbieter für terrestrisches Digitalfernsehen.

Gemäß diesem Gesetz werden Zehnjahreslizenzen in einem Auktionsverfahren der unabhängigen Regulierungsbehörde Ethniko Symvoulío Radiotileorasis (ESR) vergeben. Bewerber müssen Anforderungen wie ein Mindestgrundkapital (EUR 8.000.000 für Lizenznehmer mit einer landesweiten Sendelizenz für Informations- und allgemeine Inhalte), eine Mindestanzahl von Mitarbeitern (400 für landesweite Sender) und technische Anlagen erfüllen.

Vor der eigentlichen Auktion legt der zuständige Minister nach Abstimmung mit der ESR die unterschiedlichen Kategorien von Lizenzen, die vergeben werden sollen (landesweite oder regionale, Informations- oder Nichtinformationsprogramme usw.), sowie das

Mindestgebot fest. Diese Behörde arbeitet effektiv jedoch mit nur vier (von sieben) Mitgliedern, nachdem die Amtszeit dreier Mitglieder nach mehreren Verlängerungen im April 2015 ausgelaufen ist (IRIS 2013-5/31). Aufgrund einer Sonderbestimmung dieses Gesetzes wurde die Amtszeit für drei weitere Mitglieder ebenfalls beendet. Die Entscheidung über die Ernennung von sechs neuen Mitgliedern der ESR steht noch aus.

Es sei darauf hingewiesen, dass bestehende Fernsehsender nach wie vor mit „vorläufigen“ Lizenzen nach gesetzlichen Bestimmungen tätig sind, die von der Plenarsitzung des Obersten Verwaltungsgerichts Griechenlands für verfassungswidrig erklärt wurden (IRIS 2011-1/34).

• Νόμος 4339/2015 «321364365371377364 377304367303367 παρόχων περιεχομένου επίγειας ψηφιακής τηλεοπτικής ευρυεκπομπής ελεύθερης λήψης (04046) και άλλες 364371361304 361376365371302» (Gesetz 4339/2015 „Lizenzvergabe an Inhabitanten für frei empfangbares terrestrisches Digitalfernsehen (04046) und weitere Bestimmungen“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17824> EL

**Alexandros Economou**  
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

## HR-Kroatien

### „Wählen wir aus, was wir anschauen“

Mit ihrer landesweiten Kampagne „Wählen wir aus, was wir anschauen“ wollen die Agentur für elektronische Medien (AEM) und die UNICEF die Bedeutung der Medienkompetenz von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern hervorheben und darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, die von Kindern konsumierten Medieninhalte sorgfältig auszuwählen. Die Kampagne fordert die Eltern auf, die Jugendschutzkennzeichnung zu nutzen, um sich über die Tauglichkeit der Sendungen für die jeweiligen Altersgruppen zu informieren.

Laut einer Erhebung von AEM und UNICEF vom Oktober 2014 sehen Kinder täglich rund drei Stunden fern. Knapp die Hälfte der Zeit erfolgt der Medienkonsum nicht im Beisein einer erwachsenen Aufsichtsperson. Die Erhebung verweist auf die wichtige Rolle der Medien für die kindliche Entwicklung. Es ist entscheidend, die Medienkompetenz von Eltern, Betreuern und Kindern zu stärken und ihnen klar zu machen, dass die Auswahl kindgerechter Inhalte besondere Aufmerksamkeit verdient.

Die Videokampagne umfasst drei Videobotschaften über mögliche schädliche Auswirkungen gewalttätiger und ungeeigneter Inhalte sowie verzerrter und unrealistischer Mediendarstellungen. Darüber hinaus kommen prominente Fernsehvertreter, Journalisten und

Verleger zu Wort, die aus elterlicher Erfahrung sprechen und betonen, wie wichtig es ist, die Medien bewusst auszuwählen und die Sendungen gemeinsam mit den Kindern anzusehen und anschließend darüber zu sprechen.

Die Kampagne baut auf der bestehenden Partnerschaft zwischen der AEM und UNICEF auf, die darauf abzielt, die Rechte der Kinder mithilfe der Medien zu stärken, durchzusetzen und zu schützen.

• Campaign video „Let’s choose what we watch“ (Videokampagne „Wählen wir aus, was wir anschauen“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17825> EN

**Nives Zvonarić**  
Agentur für elektronische Medien (AEM), Zagreb

## IE-Irland

### Rundfunkveranstalter wegen Verleumdung eines Anwalts zu EUR 140.000 Schmerzensgeld verurteilt

Der High Court (Oberer Gerichtshof) verurteilte den Rundfunkveranstalter TV3 zu EUR 140.000 Schmerzensgeld, da dieser einen Nachrichtenbeitrag ausgestrahlt hatte, in dem ein Anwalt mit Sitz in Dublin fälschlich als Beklagter in einer Reihe von Strafverfahren ausgewiesen wurde. Damit urteilte der Gerichtshof zum ersten Mal nach dem Verfahren des „Wiedergutmachungsangebots“ gemäß dem Verleumdungsgesetz 2009, bei dem ein Rundfunkveranstalter eine Richtigstellung und Entschuldigung veröffentlicht und das Gericht lediglich ersucht wird, die Frage des Schmerzensgeldes zu klären.

Am 11. November 2013 berichtete der Nachrichtensprecher während der abendlichen TV3-Nachrichtensendung über das laufende Verfahren gegen Thomas Byrne, einen früheren Anwalt, wegen mehrerer Straftaten. Beim Verlesen der Meldung wurde auf dem großen Bildschirm hinter dem Nachrichtentpult jedoch anstelle von Byrne in Großaufnahme Byrnes Rechtsanwalt David Christie eingeblendet. Christie wurde neun Sekunden lang gezeigt, als der Sprecher verlas, „die Geschworenen im Verfahren gegen Rechtsanwalt Thomas Byrne werden ihre Beratung morgen früh wieder aufnehmen“, und Byrne „hat sich in 50 Fällen von Diebstahl, Fälschung, Verwendung gefälschter Dokumente und Täuschung für nicht schuldig erklärt“.

Christie schrieb zwei Tage später an TV3, die Sendung sei verleumderisch und er verlange eine Rücknahme, eine Entschuldigung und eine „substanzielle Entschädigung“. TV3 sendete am 15. November 2013 eine Richtigstellung und Entschuldigung, in der der Sender

erklärte, es liege „absolut kein Hinweis vor, dass Herr Christie für derartige Straftaten vor Gericht stand. TV3 freut sich zu erklären, dass Christie ein hoch angesehener Anwalt ist, und möchte sich bei Herrn Christie und seiner Familie für möglicherweise entstandenes Leid und Ungemach entschuldigen.“

Nach der Entschuldigung reichte Christie Verleumdungsklage gegen TV3 ein; TV3 verwies auf Art. 22 des Verleumdungsgesetzes 2013. Dieser Artikel besagt, dass „eine Person, die eine Erklärung veröffentlicht hat, die als verleumderisch gegenüber einer anderen Person bezeichnet wird, ein Wiedergutmachungsangebot machen kann“, welches die Veröffentlichung einer angemessenen „Richtigstellung“ und „Entschuldigung“ beinhaltet, und ein Schmerzensgeld oder Schadensersatz zahlen kann. Einigen sich die Parteien nicht auf die Höhe des Schmerzensgeldes, kann der High Court den Betrag festlegen.

Der Richter am High Court betrachtete zunächst das „hypothetische Szenario, dass der Fall als vollständige Verleumdungsklage ohne Geschworene und ohne mildernde Umstände verhandelt wurde“, und erwog, dass er „geneigt“ wäre, ein Schmerzensgeld von EUR 200.000 zu verhängen. Der Richter berücksichtigte dann das „Angebot zur Wiedergutmachung und Entschuldigung“ und hielt es für „angemessen, einen Abschlag von ungefähr einem Drittel zu gewähren“. Der Richter befand es jedoch nicht als „angemessen“, „in Ermangelung einer umfassenderen Entschuldigung“ und aufgrund dessen, dass keine „Verantwortung für die Tatsache“ übernommen wurde, dass der Strafverteidiger „in seinem Ruf geschädigt wurde“, einen weiteren Abschlag zu gewähren. Der Richter sprach daher dem Strafverteidiger ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 140.000 zu.

• *Christie v. TV3 Television Network Ltd [2015] IEHC 694* (Christie gegen TV3 Television Network Ltd [2015] IEHC 694)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17802> EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

### **BAI veröffentlicht Leitlinien für die Berichterstattung über allgemeine Wahlen**

Am 9. November 2015 hat die Broadcasting Authority of Ireland (Irische Rundfunkbehörde - BAI) ihre neuen Leitlinien für die Berichterstattung über allgemeine Wahlen (Guidelines on General Election Coverage) veröffentlicht (zu den bisher gültigen Leitlinien siehe IRIS 2014-5/23). Die Leitlinien sollen Rundfunkveranstaltern Ratschläge geben, wie sie in ihrer Berichterstattung über die kommenden allgemeinen Wahlen in Irland Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit sicherstellen können.

Regel 27 des BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs (BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten) sieht vor, dass Rundfunkveranstalter verpflichtet sind, Leitlinien und Verhaltensregeln zur Berichterstattung über Wahlen und Referenden einzuhalten. Die neuen Leitlinien enthalten verschiedene Vorschriften über (a) Interessenkonflikte, (b) Meinungsumfragen, (c) soziale Medien, (d) Wahlwerbung, (e) parteipolitische Sendungen und (f) das Moratorium über die Berichterstattung vor den Wahlen.

Radio- und Fernsehveranstalter müssen unmittelbar vor den Wahlen ein Moratorium in der Berichterstattung über die allgemeinen Wahlen einhalten. Dieses Moratorium beginnt um 14.00 Uhr am Vortag der Wahlen und endet mit der Schließung der Wahllokale am Wahltag. Die Leitlinien erläutern ausführlich, wie diese Vorschrift anzuwenden ist, einschließlich der Forderung, dass „Rundfunkveranstalter keine Inhalte senden dürfen (auch keine aktuellen Nachrichten), die nach Auffassung des Rundfunkveranstalters die Wahlentscheidung während des Moratoriums beeinflussen oder manipulieren könnten. Dies ist eine redaktionelle Entscheidung, die von den Sendern jeweils im Einzelfall getroffen werden muss“.

Die Leitlinien treten unmittelbar nach der Auflösung des „31st Dáil“ (des Unterhauses des irischen Parlaments) in Kraft und gelten bis zur Schließung der Wahllokale am Tag der allgemeinen Wahlen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Rule 27 Guidelines - General Election Coverage, November 2015* (Irische Rundfunkbehörde, Regel 27 Leitlinien - Berichterstattung über allgemeine Wahlen, November 2015)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17803> EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

### **IT-Italien**

### **Verfassungsgerichtsurteil: Kürzere stündliche Werbezeiten für Pay-TV-Sender verstoßen nicht gegen italienische Verfassung**

Am 29. Oktober 2015 urteilte das Verfassungsgericht mit Beschluss Nr. 210/2015 über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 38 Abs. 5 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177/2005 (Vereinheitlichter Text über audiovisuelle und Hörfunkmediendienste) in der geänderten Fassung von 2010. Dieser besagt, dass für Pay-TV-Sender kürzere stündliche Werbezeiten als für frei empfangbare Rundfunkveranstalter gelten. Das Verfassungsgericht urteilte, dass diese Bestimmung voll und ganz der italienischen Verfassung entspricht.



Artikel 38 sieht stärkere Beschränkungen als in Richtlinie 2010/13/EU vor. Der Unterschied zwischen der Obergrenze für Pay-TV-Sender, die höchstens 12% jeder Stunde für Werbung nutzen dürfen, und der für frei empfangbare Sender von 18% wird nicht von der europäischen Richtlinie verlangt, sondern durch nationale Vorschriften festgelegt.

2012 ersuchte der regionale Verwaltungsgerichtshof Latium (TAR Lazio) den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um eine Vorabentscheidung, ob unterschiedliche Werbezeiten für Rundfunkveranstalter mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Medienfreiheit im Einklang stehen. Mit seinem Urteil vom 18. Juli 2013 in der Rechtssache C-234/12 erklärte der EuGH, die italienische Gesetzgebung zu Fernsehwerbung sei mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, solange die nationalen Gerichte sicherstellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt (siehe IRIS 2013-8/7).

Der EuGH unterstrich, es gebe zwei unterschiedliche Interessen, die im audiovisuellen Sektor gegeneinander abzuwägen seien, das heißt die typischerweise finanziellen Interessen von Rundfunkveranstalter und der Schutz der Verbraucher als Zuschauer vor übermäßiger Werbung, was einen wesentlichen Aspekt im Anliegen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste darstelle. Darüber hinaus befand der Gerichtshof, die finanziellen Interessen von Pay-TV-Veranstaltern und frei empfangbaren Rundfunkveranstalter seien unterschiedlich. Während erstere Einnahmen aus den Abonnements der Zuschauer generierten, hätten letztere keine derartige direkte Finanzierungsquelle und müssten sich entweder durch Einnahmen aus Fernsehwerbung oder durch andere Quellen finanzieren. In Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorschriften zur Sendezeit für Fernsehwerbung auf die Finanzierungsmethoden könne ein solcher Unterschied Pay-TV-Veranstalter grundsätzlich in eine sachlich nicht vergleichbare Lage versetzen.

Nach der Entscheidung des EuGH stellte der TAR Lazio am 17. Februar 2014 beim Verfassungsgericht einen Antrag zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 38 Abs. 5. Das Verfassungsgericht urteilte daraufhin, Artikel 38 sei rechtmäßig, da er dazu diene, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Rundfunkveranstalter und der Fernsehzuschauer herzustellen. Ausgehend von dieser Überlegung untersuchte das Verfassungsgericht drei Fragen des TAR Lazio und urteilte, dass sie nicht als annehmbar gelten können.

Die Frage hinsichtlich Artikel 3 der Verfassung (Zumutbarkeit und Gleichheit) wurde für unzulässig erklärt. Eine Zulassung der Frage hätte in der Tat dazu führen können, dass jegliche Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV-Sender aufgehoben wären: Paradoxerweise würde dieses Ergebnis die Ungleichheit bei der Behandlung noch verschärfen.

Die Frage nach Artikel 41 der Verfassung (unternehmerische Freiheit) wurde für unbegründet erklärt: Die

durch Artikel 38 Abs. 5 verhängte Einschränkung der unternehmerischen Freiheit von Pay-TV ist durch den Schutz von Verbrauchern, Wettbewerb und Pluralismus gerechtfertigt.

Die letzte Frage betrifft Machtmissbrauch: Gemäß TAR Lazio überschritt die Regierung die vom Parlament eingeräumten Befugnisse. Das Parlament habe der Regierung die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste übertragen, diese Befugnis jedoch nicht derart ausgeweitet, dass unterschiedliche Werbebeschränkungen für Pay-TV- und frei empfangbare Rundfunkveranstalter eingeführt werden können. Diese Verletzung der Grenzen der Regierung übertragener Befugnisse stelle einen Verstoß gegen Artikel 76 der Verfassung dar. Das Verfassungsgericht wies dieses Argument ebenfalls zurück und stützte sich dabei auf das Urteil des EuGH zum Verhältnis in der Sache. Die Regierung hatte in der Tat ein weitgehendes Mandat zur Umsetzung der Richtlinie: Sie konnte nicht nur die „notwendigen“, sondern auch „opportune“ Änderungen in Kraft setzen. In Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichts werden zudem, die Grenzen der, der Regierung übertragenen, legislativen Befugnisse durch die in der Richtlinie niedergelegten Grundsätze bestimmt, wenn die Regierung vom Parlament ermächtigt ist, eine europäische Richtlinie umzusetzen. Da es die Richtlinie den Mitgliedstaaten erlaubt, detaillierte Vorschriften, unter anderem kürzere stündliche Werbezeiten einzuführen, hatte die italienische Regierung in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union die Befugnis, strengere Beschränkungen für Pay-TV-Veranstalter einzuführen.

• *Corte Costituzionale, sentenza n.210 del 29 Ottobre 2015* (Verfassungsgericht, Beschluss Nr. 210 vom 29. Oktober 2015)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17801>

IT

**Ernesto Apa, Fabiana Bisceglia**  
*Portolano Cavallo Studio Legale*

### **AGCOM startet öffentliche Konsultation zur Änderung der Regulierung des terrestrischen Digitalhörfunks**

Am 16. Oktober 2015 startete die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) mit Beschluss Nr. 577/15/CONS eine öffentliche Konsultation zur Änderung der Regulierung des terrestrischen Digitalhörfunks (DAB).

Dabei handelt es sich um eine weitere Änderung der mit Beschluss Nr. 664/09/CONS verabschiedeten Regulierung zur Einführung terrestrischen Digitalrundfunks, deren Ziel darin bestand, Betreiber insbesondere im lokalen Sektor anzuregen, vor dem Hintergrund

nachfolgender Entwicklungen, insbesondere vorhandener Frequenzressourcen, zu DAB überzugehen (siehe IRIS 2001-2/21 und 2001-4/21).

Die neue Regelung sieht vor, dass es notwendig ist, Konsortien aus Inhabern analoger Konzessionen zu bilden, um in den Genuss des Nutzungsrechts für Rundfunkfrequenzen zu kommen. Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Stillstands des Sektors insbesondere auf lokaler Ebene hält es die Behörde jedoch wegen der hohen Zahl an aktiven analogen lokalen Hörfunksendern für angemessen, die aktuellen Konditionen zu ändern und für lokale Betreiber leichter erfüllbare Mindestbedingungen einzuführen. Statt des früheren Kriteriums von 30% aller Lizenzinhaber wurde nunmehr ein Kriterium eingeführt, welches ein Minimum an Inhabern (mindestens 12) vorsieht.

Parallel dazu schlägt die Behörde die Einführung eines Wettbewerbsverfahrens für die Zuweisung von Nutzungsrechten an lokale Betreiber vor, wie es derzeit für landesweite erforderlich ist, dort besteht ein Ungleichgewicht zwischen verfügbarer Übertragungskapazität und Anzahl der Bewerber.

Das zuvor erwähnte Wettbewerbsverfahren wird vom Wirtschaftsministerium durchgeführt und kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Zahl der Konsortien, die sich um Nutzungsrechte bewerben, die Zahl an geplanten Frequenzblöcken übersteigt.

Der letzte Vorschlag im Rahmen dieser Konsultation ist schließlich die Einführung strengerer Verpflichtungen der Reichweiten für landesweite wie lokale Hörfunkbetreiber, die Digitaltechnik nutzen, um sicherzustellen, dass die zugewiesenen Frequenzen effektiv und effizient genutzt werden. Um die tatsächliche Verwirklichung der Sendestrukturen durch die landesweiten und lokalen Betreiber zu gewährleisten, erscheint somit eine Verpflichtung zu einer 70% Abdeckung der Bevölkerung an jedem Referenzpunkt angemessen, die binnen vier Jahren ab Gewährung der Frequenznutzungsrechte zu erreichen ist. Diese Bestimmung gilt zusätzlich zur Verpflichtung, 40% der Bevölkerung ab dem zweiten Jahr nach Gewährung der Nutzungsrechte zu versorgen, wie es die ursprüngliche Regelung vorsieht.

Die öffentliche Konsultation war ab dem 27. Oktober 2015 für 30 Tage offen.

• *Delibera n. 577/15/CONS "Consultazione pubblica relativa a modifiche e integrazioni al regolamento recante la nuova disciplina della fase di avvio delle trasmissioni radiofoniche terrestri in tecnica digitale, di cui alla delibera n. 664/09/CONS, come modificata dalla delibera n. 567/13/CONS (Agcom-Verordnung Nr. 357/15/CONS)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

**Francesco Di Giorgi**

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

## NL-Niederlande

### **Oberstes Gericht der Niederlande beantragt Klärung der Frage, ob es sich bei der Aktivität von The Pirate Bay um „eine öffentliche Wiedergabe“ handelt**

In seiner Entscheidung vom 13. November 2015 legte der Oberste Gerichtshof der Niederlande dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor. Bei der einen Frage ging es um das Kriterium der öffentlichen Wiedergabe, das in Artikel 3 Absatz 1 der Urheberrechtsrichtlinie der EU definiert ist. Die Fragen wurden im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren zwischen Stichting BREIN, einer Vereinigung holländischer Urheberrechtsinhaber, und Ziggo und XS4ALL gestellt, zwei holländischen Internetserviceprovidern (ISPs).

In erster Instanz hatte Stichting BREIN vor Gericht die Sperrung des Zugangs zu The Pirate Bay (TPB) beantragt. Dabei sollten nicht nur die aktuellen IP-Adressen gesperrt werden, sondern auch alle zukünftigen IP-Adressen, die auf The Pirate Bay Bezug nehmen (siehe IRIS 2012-2/31). Nach früheren Verfahren vor untergeordneten Gerichten entschied das Haager Berufungsgericht, dass die Kunden der ISP ebenso wie TPB gegen das Urheberrecht verstoßen haben, da sie eine öffentliche Wiedergabe von „Kunstwerken“ (Cover von Film-DVDs, Spiele-DVDs, CDs, Büchern usw.) ermöglicht hätten. Allerdings stellte das Berufungsgericht auch fest, dass TPB die Werke, die über Torrent-Dateien auf anderen Computern verbreitet wurden, nur indirekt zugänglich gemacht habe. Daher habe es sich bei TPB nicht um einen Verstoß gegen das Urheberrecht gehandelt (siehe IRIS 2014-3/37).

BREIN legte vor dem Obersten Gericht der Niederlande Berufung gegen diese Entscheidung ein und widersprach der Schlussfolgerung des Haager Gerichts, dass es sich lediglich um eine indirekte Verletzung handle. Die Vereinigung argumentierte, dass das zugänglich machen von urheberrechtlich geschützten Werken eine öffentliche Wiedergabe darstelle und dass daher sehr wohl ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliege. Der Oberste Gerichtshof der Niederlande bestätigte in seiner Entscheidung das Urteil des EuGH in der Rechtssache Svensson (siehe IRIS 2014-4/3) in dem Sinne, dass ein Bereitstellen von Hyperlinks eine öffentliche Wiedergabe darstelle. Er erklärte jedoch, dass dies nicht die Frage beantworten könne, ob es sich bei TPB tatsächlich um eine öffentliche Wiedergabe gehandelt habe. Der Grund dafür sei, dass im Gegensatz zu der Rechtssache Svensson TPB nicht selbst darüber entscheide, welcher Inhalt auf seiner Website eingestellt werde.

Der Oberste Gerichtshof entschied sich schließlich, dem EuGH zwei Fragen zur Klärung vorzulegen: Er-

stens, liegt eine öffentliche Wiedergabe durch den Administrator der Website im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Urheberrechtsrichtlinie vor, wenn auf der Website selbst zwar keine urheberrechtlich geschützten Werke angeboten werden, die Seite jedoch ein System enthält, durch das Metadaten über geschützte Werke auf den Computern von Nutzern indiziert und kategorisiert werden, und zwar so, dass die Nutzer die geschützten Werke anhand der Metadaten finden, hochladen und herunterladen können? Zweitens, falls die Antwort auf Frage 1 negativ ausfällt: Bieten Artikel 8 Absatz 3 der Urheberrechtsrichtlinie und Artikel 11 der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums Raum für eine gerichtliche Anordnung gegen Vermittler wie in diesen Bestimmungen definiert, falls diese Vermittler Urheberrechtsverletzungen Dritter wie in Frage 1 vorgesehen erleichtern?

• *Hoge Raad der Nederlanden, 13 november 2015, ECLI:NL:HR:2015:3307* (Oberster Gerichtshof der Niederlande, 13. November 2015, ECLI:NL:HR:2015:3307)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17805>

NL

• *Gerechthof Den Haag, 28 januari 2014, ECLI:NL:GHDHA:2014:88* (Berufungsgericht Den Haag, 28. Januar 2014, ECLI:NL:GHDHA:2014:88)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16928>

NL

**Robert van Schaik**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Gerichtsbeschluss verpflichtet Google zur Herausgabe von Kontaktdaten eines e-Book- Piraten

Am 5. Oktober 2015 hat das Haager Bezirksgericht in der Rechtssache Stichting BREIN gegen Google Google angewiesen, die Kontaktdaten eines Nutzers offenzulegen, der auf Google Play illegal e-Books vertrieben hatte. Laut dem niederländischen Gericht hat der Schutz geistigen Eigentums Vorrang vor dem Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und dem Recht von Google auf unternehmerisches Handeln.

Unter dem Namen Flamenca Hollanda hatte der Nutzer e-Books auf Google Play Books weit unter dem regulären Preis angeboten. Die im Auftrag der niederländischen Verleger handelnde Stiftung zur Pirateriebekämpfung, Stichting BREIN, hatte Google aufgefordert, das illegale Konto zu löschen und die Kontaktdaten des Nutzers offenzulegen. Google war der Aufforderung zur Kontolöschung zwar nachgekommen, hatte die Herausgabe der Kontaktdaten aber verweigert. BREIN sah darin eine Verletzung des niederländischen Urheberrechts. Daraufhin gingen beide Seiten vor Gericht. Google argumentierte, keine Urheberrechte verletzt zu haben und daher nicht zur Herausgabe personenbezogener Nutzerdaten verpflichtet zu

sein. In seiner Eigenschaft als rein neutraler Anbieter einer Online-Plattform könne das Unternehmen zudem nicht als Rechtsverletzer angesehen werden.

Das Haager Bezirksgericht befand, dass eine Aufforderung zur Herausgabe von Informationen auch dann ergehen könne, wenn der eigentliche Urheberrechtsverletzer keine Verfahrenspartei sei. Das Gericht verwarf zudem das von Google zur eigenen Verteidigung vorgebrachte Argument des „neutralen Anbieters“. Die Tatsache, dass Google als neutraler Anbieter einer Online-Plattform betrachtet werden könne, schließt nicht aus, dass das Unternehmen zur Vorlage von Angaben über rechtswidrig handelnde Nutzer aufgefordert werden könne.

Das Gericht erläuterte ferner den vorliegenden Grundrechtskonflikt. Dieser umfasse zum einen das Recht von BREIN (und der Verleger) auf Schutz des geistigen Eigentums und zum anderen das Recht von Google auf unternehmerisches Handeln sowie die Meinungsfreiheit von Flamenca Hollanda einschließlich des Rechts auf Anonymität und Schutz der Privatsphäre. BREIN, so das Gericht, verfolge mit der Beantragung der Herausgabe der Informationen ein genuines Interesse, nämlich den Schutz geistiger Eigentumsrechte. Zudem habe die Organisation ausreichend nachgewiesen, warum dieses Interesse gegenüber den anderen widerstreitenden Rechten überwiege. Laut dem Gericht habe BREIN angemessen argumentiert, dass es keine anderen Möglichkeiten habe, an die Kontaktangaben der zuwiderhandelnden Personen heranzukommen. Außerdem sah es das Recht von Google auf freies Unternehmertum nur in begrenztem Maß beeinträchtigt, da Google nur Informationen vorlegen müsse, über die das Unternehmen ohnehin routinemäßig verfüge (was Google selbst einräumte).

Im Lichte dessen verfügte das Gericht, Google solle die Kontaktdaten des Nutzers herausgeben. Allerdings müsse der Nutzer zuvor die Möglichkeit erhalten, gegen die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an BREIN (anonym) Einspruch zu erheben. In einem späteren Urteil des Haager Bezirksgerichts brachte der Nutzer einen Verteidigungsantrag ein, der vom Gericht jedoch als sehr verwirrend und nicht fundiert bezeichnet wurde. Es gehe nicht klar daraus hervor, ob der Nutzer gegen die Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten Einspruch erhebe. Daher entschied das Gericht, Google müsse die Kontaktdaten von Flamenca Hollanda herausgeben. Google bestätigte, man werde BREIN die Informationen zur Verfügung stellen.

• *Rechtbank Den Haag, 5 oktober 2015, ECLI:NL:RBDHA:2015:11408* (Bezirksgericht Den Haag, 5. Oktober 2015, ECLI:NL:RBDHA:2015:11408)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17809>

NL



• *Rechtbank Den Haag, 6 november 2015, ECLI:NL:RBDHA:2015:12706* (Bezirksgericht Den Haag, 6. November 2015, ECLI:NL:RBDHA:2015:12706)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17810>

NL

**Sam van Velze**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## Gericht erklärt Ausstrahlung von heimlich aufgezeichnetem Filmmaterial für zulässig

Am 20. September 2015 hat das Bezirksgericht Amsterdam die Klage von zwei Männern abgewiesen, welche die Ausstrahlung von heimlich aufgezeichnetem Filmmaterial verbieten lassen wollten. Bei dem ersten der beiden Kläger handelte es sich um Volkert van der Graaf, den Mann, der 2002 den holländischen Politiker Pim Fortuyn ermordet hatte und zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt worden war. Graaf war sechs Jahre früher unter Auflagen aus der Haft entlassen worden. Eine der Auflagen war, dass er keinen Kontakt zu den Medien aufnehmen durfte. In dem heimlich aufgezeichneten Material berichtete Graaf, dass er Kontakt zu einem Photographen einer holländischen Zeitung aufgenommen habe, der Fotos von ihm machen sollte. Diese Fotos wurden im Juli 2014 in einer holländischen Zeitung veröffentlicht. Graaf erklärte auch, dass er gegen andere Auflagen verstoßen habe, unter anderem gegen die Pflicht zur Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen. Falls vorzeitig entlassene Straftäter gegen die Auflagen ihrer Freilassung verstoßen, können sie wieder ins Gefängnis zurückgeschickt werden.

Der zweite Kläger, ebenfalls ein verurteilter Straftäter, zeichnete das Material bei zwei Gelegenheiten heimlich auf und bot es dem Reporter einer journalistischen Plattform zum Kauf an. Er vereinbarte ein drittes Treffen mit dem ersten Kläger, der sich jedoch nur dann zu einem solchen Treffen bereit erklärte, wenn der Journalist darauf verzichtete, das vorher aufgezeichnete Material zu senden. Einige Wochen später bot die Plattform das Material einer holländischen Fernsehshow an, die landesweit ausgestrahlt wird. Diese Show mit dem Namen *Brandpunt* kündigte an, das Material in ihrer nächsten Sendung zu verwenden.

Die beiden entlassenen Straftäter versuchten die Ausstrahlung des Filmmaterials durch eine gerichtliche Anordnung gegen den Fernsehsender zu verhindern, mit der Begründung, dass dies ihr Recht auf Privatsphäre und ihr portretrecht (Recht am eigenen Bild) verletze (nach holländischem Recht ist das Recht am eigenen Bild geschützt). Das Gericht stellte jedoch fest, dass ein Verbot der Ausstrahlung des Materials das Recht des Rundfunksenders auf freie Meinungsäußerung einschränken würde, ein Recht, das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention

(EMRK) geschützt ist. Eine solche Einschränkung sei nur dann zulässig, wenn sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich ist. Um zu beurteilen, welches Recht in diesem Fall überwiegt, das Recht auf Privatsphäre der beiden Kläger oder das Recht des Senders auf freie Meinungsäußerung, wog das Gericht die Interessen beider Parteien unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls gegeneinander ab.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass *Brandpunt* ein Recht auf die Berichterstattung in Fragen habe, die für die Allgemeinheit von Interesse sind, und zwar so, wie die Sendung es für richtig halte. Bei der Verletzung der Auflagen für die Freilassung durch den Mörder eines hochrangigen Politikers handle es sich um eine Frage von öffentlichem Interesse. Aufgrund der Schwere des Verbrechens, das der erste Kläger begangen habe, habe die Öffentlichkeit ein Interesse daran, über sein Verhalten informiert zu werden. Das Filmmaterial spiele eine zentrale Rolle in der Sendung, und die Art der Erklärungen in der Sendung rechtfertige die Verwendung des Materials. Außerdem stellte das Gericht fest, dass die Fotos und die Tonaufzeichnungen des ersten Klägers im Internet zirkulieren und dass aus diesem Grund das portretrecht nicht verletzt worden sei. Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen wurden die Klagen abgewiesen.

• *Rechtbank Amsterdam, 20 september 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:6674* (Bezirksgericht Amsterdam, 20. September 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:6674)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17804>

NL

**Pamela Bührman**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Behauptungen gegenüber einem Psychiater in einer investigativen Sendung

Am 25. November 2015 entschied das Bezirksgericht Nord-Holland über die Rechtmäßigkeit einer Fernsehsendung, in der negative Äußerungen in Bezug auf einen Psychiater gemacht wurden. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Fernsehsender nicht rechtswidrig gehandelt habe, dass jedoch eine der interviewten Personen - eine ehemalige Kollegin des Psychiaters - eine rechtswidrige Behauptung aufgestellt habe.

In dem konkreten Fall ging es um eine Sendung des Fernsehsenders EO, in der die Praktiken einer psychiatrischen Einrichtung untersucht wurden, konkret das Verhalten des Klägers als leitender Psychiater der Klinik. Mehrere der interviewten Personen äußerten sich negativ über die Praxis des Klägers, darunter auch eine frühere Kollegin. Da die Vorfälle den Betriebsfrieden in der Einrichtung störten, musste der Kläger von

seinem Posten als leitender Psychiater zurücktreten, und nach der Fernsehsendung verlor er auch seine anschließende Stellung.

Das Gericht stellte fest, dass EO sich durch die Produktion und Ausstrahlung der Sendung oder durch die Veröffentlichung entsprechender Ankündigungen auf seiner Website und in Twitter nicht rechtswidrig verhalten habe. Die Sendung befasse sich mit einem Thema von öffentlichem Interesse. EO habe ausreichende Beweise zusammengetragen und die Ansichten der interviewten Personen als subjektive Meinungen und nicht als Fakten dargestellt und sich deren Ansichten auch nicht zu Eigen gemacht. Das Gericht befand jedoch, dass in der Sendung eine einseitige Darstellung zum Ausdruck gekommen sei. Anhand des Materials hätte EO die Vorfälle auch aus einer für den Kläger weniger belastenden Sicht darstellen können. Allerdings stehe es EO frei, die Dinge so darzustellen, wie der Sender es getan hat.

Im Hinblick auf die Beklagte, eine ehemalige Kollegin des Klägers, ging es vor allem darum, dass deren Äußerungen nicht ausreichend begründet wurden. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es sich bei der Mehrzahl der Äußerungen der Beklagten um bloße persönliche Ansichten gehandelt habe, für die keine Begründung notwendig gewesen sei, selbst wenn es sich dabei um Beleidigungen gehandelt habe. Bei einigen der Äußerungen handelte es sich allerdings nicht um reine persönliche Ansichten, sondern um Aussagen, die durch andere Quellen belegt wurden.

Allerdings habe die Beklagte eine schwerwiegende Behauptung geäußert, die vom Gericht als rechtswidrig eingestuft wurde. So habe sie behauptet, dass der Kläger in seiner Rolle als leitender Psychiater in der Einrichtung die Freiheit der Patienten durch eine Isolierung ohne entsprechende medizinische oder juristische Legitimation eingeschränkt habe. Wichtig war auch, dass die Beklagte ihre Behauptungen über ein landesweit ausgestrahltes Fernsehprogramm öffentlich gemacht habe, in dem EO sie fälschlicherweise als erfahrene Psychologin dargestellt habe, obwohl sie gerade erst ihre Ausbildung beendet hatte.

Das Gericht sprach dem Kläger einen Schadensersatz in Höhe von 8.000 EUR für immaterielle Schäden zu, da die Behauptungen sich besonders schädlich auf seine berufliche Karriere ausgewirkt hätten. Wahrscheinlich kommen noch materielle Schäden hinzu, die sich aus den rechtswidrigen Behauptungen ergeben, also etwa Einkommensverluste. Diese sind in einem getrennten Verfahren zu bewerten.

• *Rechtbank Noord-Nederland*, 25 november 2015, ECLI:NL:RBNNE:2015:5428 (Bezirksgericht Nord-Holland, 25. November 2015, ECLI:NL:RBNNE:2015:5428)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17807>

NL

**Karlijn van den Heuvel**  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## Niederländischer Telekomanbieter wird für neue App von Must-Carry-Verpflichtungen befreit

Die niederländische Festnetz- und Mobilfunkgesellschaft KPN ist im Hinblick auf ihren neuen Fernsehdienst von der Must-Carry-Regelung befreit worden. Der von dem Telekombetreiber entwickelte neue Dienst ist eine mobile App, die ein Paket mit 18 linearen Fernsehkanälen, Catch-up-Fernsehen, On-Demand-Inhalten und Aufzeichnungsoptionen anbietet. Abonnenten zahlen für die Nutzung des so genannte „Play“-Angebots eine monatliche Pauschalgebühr. KPN bietet Play als einen Over-the-Top-Dienst (OTT-Dienst) an. Das bedeutet, die Inhalte sind über das offene Internet, d. h. von beliebigen Internet Providern bereitgestellte Zugänge, abrufbar.

Nach Artikel 6.13 des niederländischen Mediengesetzes 2008 unterliegt KPN der sogenannten „Must-Carry“-Regelung (siehe IRIS 2013-7/22 und IRIS 2015-1/34). Laut Absatz 1 des Artikels steht jedem Digitalbouquet-Abonnenten seitens seines Diensteanbieters mindestens ein Standardprogrammpaket zu. Folglich ist jeder Rundfunknetzbetreiber verpflichtet, eine bestimmte Anzahl vorab festgelegter Fernseh- und Radiokanäle weiterzuleiten. Gemäß Absatz 2 des Artikels muss ein Standardpaket u. a. die drei Fernsehkanäle des öffentlich-rechtlichen niederländischen Rundfunkveranstalters sowie zwei Kanäle öffentlich-rechtlicher Regionalsender umfassen. Artikel 6.14d des niederländischen Mediengesetzes 2008 sieht vor, dass das Commissariaat voor de Media (die niederländische Medienbehörde - CvdM) die Betreiber unter bestimmten Voraussetzungen von den Must-Carry-Verpflichtungen befreien kann.

Das CvdM entschied sich, KPN für Play eine Freistellung von den Must-Carry-Regeln zu gewähren. Ursprünglich hatte die Medienbehörde erklärt, der Telekomanbieter unterliege den Vorschriften. Im Berufungsverfahren führte die Behörde aus, Sinn und Zweck der Must-Carry-Regeln sei die Gewährleistung eines pluralistischen und vielfältigen Programmangebots. In diesem Zusammenhang verwies sie auf den Unterschied zwischen dem herkömmlichen Kabelnetzmarkt und dem Markt für Applikationen wie Play. Bei letzterem herrschten weder mangelnder Wettbewerb noch Ressourcenknappheit, die sich beim Endverbraucher in möglichen Angebotslücken äußern können. Zudem seien Apps wie Play für einen erheblichen Anteil der Nutzer nicht das vorrangige Mittel zum Empfang von Fernseh- und Radiosignalen. Überdies habe KPN erfolgreich nachgewiesen, dass dem Anbieter bei Anwendung der Must-Carry-Vorschriften auf Play beträchtliche Mehrkosten entstünden, so dass sich die App nicht tragen würde. Die Telekomfirma könnte dem Anliegen der Verbraucher, nur für Inhalte zu zahlen, deren Empfang sie tatsächlich wünschten, in diesem Fall nicht mehr nachkommen. Dadurch würde auch

die Innovationstätigkeit beeinträchtigt - teilweise zum Schaden der Endnutzer. Das CvdM beschloss, KPN bis zum 1. Januar 2017 von der Must-Carry-Verpflichtung zu befreien. Zu besagtem Zeitpunkt wird die Medienbehörde die Situation erneut prüfen.

• *Commissariaat voor de Media, Beslissing op bezwaar, 14 juli 2015* (Niederländische Medienbehörde, Beschluss im Berufungsverfahren, 14. Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17811>

NL

**Sarah Johanna Eskens**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Medienbehörde der Niederlande verhängt Strafe in Höhe von 275.500 EUR gegen einen öffentlich-rechtlichen Regionalsender

In einer Entscheidung vom 22. September 2015 hat das Commissariaat voor de Media (die Medienbehörde der Niederlande - CvdM) gegen die Stichting Omroep Limburg (SOL, besser bekannt unter dem Namen L1), einen öffentlich-rechtlichen Regionalsender, eine Geldstrafe in Höhe von 275.500 EUR verhängt. Der Medienbehörde zufolge wurde die Strafe wegen kommerzieller Einmischung verhängt, die gegen das holländische Mediengesetz verstößt. Eingehende Untersuchungen ergaben schwerwiegende Verstöße in den Bereichen Sponsoring und Werbung.

2014 stellte WijLimburg B.V. (Betreiber einer Website und Konkurrent von L1), einen Antrag auf Vollstreckung bei der Medienbehörde der Niederlande. WijLimburg B.V. machte geltend, dass L1 gegen das Mediengesetz der Niederlande verstoßen habe. Da die Medienbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde dazu befugt ist, in solchen Fällen Ermittlungen durchzuführen, untersuchte sie die kommerziellen Aktivitäten von L1.

Der Medienbehörde zufolge sind Unabhängigkeit und „Nicht-Kommerzialisierung“ wichtige Kriterien für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Niederlanden. Diese Kriterien werden von einer ganzen Reihe von Artikeln im Mediengesetz garantiert, darunter auch von Artikeln über Werbung, verbotene Mitteilungen, Sponsoring und das Verbot von Werbung sowie dem Verbot für öffentlich-rechtliche Sender, sich an Gewinnen zu beteiligen, die von Dritten erzielt werden (Artikel 2.88b(1), Artikel 2.89(1b), Artikel 2.94(1a) und 2.95(1a), Artikel 2.106, Artikel 2.108 und Artikel 2.141(1) des holländischen Mediengesetzes). Nach Auffassung der Medienbehörde verstieß L1 gegen all diese Artikel. Die meisten Verstöße bezogen sich auf Sponsoring. Als Gegenleistung für einen finanziellen Beitrag zu einer Fernsehshow oder zu Fernsehserien wurde häufig auf Waren oder Dienstleistungen des betreffenden Sponsors verwiesen.

Wegen der Verstöße gegen diese Artikel beschloss die Medienbehörde, gegen den Sender L1 eine Geldstrafe in Höhe von 275.500 EUR zu verhängen. Die Behörde hielt die Geldstrafe angesichts der Verstöße für angemessen. Wegen der Schwere und des Ausmaßes der Verstöße und des unfairen Wettbewerbs, der kommerziellen Sendern wie WijLimburg B.V. erheblichen Schaden zugefügt habe, sah die Medienbehörde keinen Grund, auf die Durchsetzung der Vollstreckung zu verzichten, oder eine geringere Geldstrafe zu verhängen. Sie betonte, wie wichtig es sei, dass öffentlich-rechtliche Sender regelmäßig prüfen, ob ihre Aktivitäten und Medieninhalte nicht gegen das Mediengesetz verstoßen.

• *Commissariaat voor de Media, Boetebeschikking van het Commissariaat voor de Media betreffende overtreding door Stichting Omroep Limburg van de artikelen 2.88b, eerste lid (herkenbaarheid reclameboodschappen), artikel 2.89, eerste lid onder b van de Mediawet (vermijdbare uitingen), artikel 2.94 eerste lid onder a en artikel 2.95 eerste lid onder a van de Mediawet (reclameboodschappen), artikel 2.106 en 2.108 (sponsoring) en artikel 2.141, eerste lid van de Mediawet 2008 (dienstbaarheidsverbod), 22 september 2015* (Medienbehörde der Niederlande, Entscheidung über die Verhängung einer Geldstrafe durch die Medienbehörde wegen Verstoß gegen das Mediengesetz von 2008 durch Stichting Omroep Limburg, 22. September 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17808>

NL

**Susanne van Leeuwen**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Bericht der niederländischen Medienbehörde über die Transparenz und Unabhängigkeit holländischer Medien

Seit 25 Jahren ist das Commissariaat voor de Media (die Medienbehörde der Niederlande) für die Überwachung des Mediensektors in den Niederlanden zuständig. Aufgabe der Behörde ist, über die Meinungsvielfalt in den holländischen Medien und ihre Unabhängigkeit zu wachen. Einmal jährlich legt die Aufsichtsbehörde einen Bericht mit dem Titel Mediamonitor vor, der einen Überblick über die Lage auf dem Medienmarkt, jüngste Trends auf dem Sektor und die Entwicklung der Mediengesellschaften liefert (zu früheren Berichten siehe IRIS 2015-1/34, IRIS 2011-5/35 und IRIS 2006-1/33). Der jüngste Bericht wurde am 23. November 2015 veröffentlicht und befasst sich in erster Linie mit zwei Themen: der Unabhängigkeit der Medien und der Transparenz von Medieneinrichtungen. Der Bericht beleuchtet vor allem einige besondere Trends in der aktuellen Entwicklung der Medien.

Die Unabhängigkeit der Medien spielt eine wichtige Rolle für die Demokratie in den Niederlanden. Allerdings hat die Behörde in ihrem Bericht deutlich gemacht, dass die Angriffe auf die Unabhängigkeit von Redakteuren und Reportern zugenommen haben. Sinkende Auflagen - vor allem bei den Zeitungen - dürften die Medien in Zukunft noch stärker unter kommerziellen Druck setzen. Die Medienkonzentration, so der



Bericht, werde sich in Zukunft daher weiter verstärken, und dies könnte sich ebenfalls negativ auf die Unabhängigkeit auswirken.

Ein weiterer wichtiger Bereich der Aufsichtsfunktionen der Medienbehörde ist die Wahrung der Transparenz des Mediensektors. Der Bericht weist auf einen allgemeinen Trend im Mediensektor der Niederlande hin: Bei holländischen Medienkonzernen sei zunehmend eine Entwicklung zu Multimedia-Konzernen feststellbar, die gleichzeitig Fernsehen, Online-Dienste und Webshops anbieten. International operierende Medienkonzerne seien gegenüber rein nationalen Medienunternehmen im Vorteil, da sie von steigenden Einnahmen profitieren könnten, während rein nationale Medienunternehmen mit zurückgehenden Einnahmen zu kämpfen haben. Nationale Unternehmen könnten offensichtlich nicht Schritt halten mit neuen Marktteilnehmern wie Netflix, die erfolgreich neue digitale Möglichkeiten durch lokale Anwendungen ihrer globalen Dienste nutzen.

Ein weiterer wichtiger Trend, den der Bericht feststellt, ist der rasant wachsende Einfluss von YouTube. So seien die Plattform und die Vielzahl der YouTube-Kanäle gerade für Jugendliche besonders attraktiv, und die Zahl der Abonnenten wachse ständig. Der Mediamonitor berichtet darüber, wie wichtig diese Entwicklung vor allem für die Werbung ist, da Werbefotoschichten, die nicht über das reguläre Fernsehen ausgestrahlt werden können, die Zielgruppen über besondere YouTube-Kanäle leichter erreichen können.

Der YouTube-Trend steht in Zusammenhang mit der Tatsache, dass immer mehr Nutzer audiovisuelle Inhalte online konsumieren. Aus dem Bericht geht hervor, dass 91% der holländischen Bevölkerung das Internet nutzt, hauptsächlich über einen Laptop. Es wird erwartet, dass das Smartphone diese Rolle im nächsten Jahr übernehmen wird. Überraschenderweise ist die Zeit, die Zuschauer vor dem Fernseher verbringen, trotzdem gestiegen, und zwar um 5 Minuten pro Tag. Die durchschnittliche Zeit, in der die Zuhörer Radio hören, ist allerdings von 184 auf 175 Minuten pro Tag zurückgegangen.

Unter Vorwegnahme zukünftiger Trends erklärt die Medienbehörde der Niederlande den Begriff der Medienvielfalt zu einem ihrer Kernwerte. Der Grund ist, dass Zeitungsauflagen immer stärker zurückgehen, vor allem auf lokaler und regionaler Ebene. Der schwindende Einfluss der lokalen und regionalen Presse werde dazu führen, dass wir es in Zukunft mit einer weniger gut informierten Gesellschaft zu tun haben werden - Information sei jedoch ein Kernelement für eine gesunde Demokratie.

Zum Thema Vielfalt im Bereich Fernsehen untersucht der Bericht abschließend das Angebot von Fernsehpaketen und die Zufriedenheit der Zuschauer. Der Kauf von Fernsehsendungen und -programmen zeige, in welchem Maße rasant wachsende Medienunternehmen den Markt dominieren. Dieser Trend könnte sich negativ auf die Medienvielfalt auswirken. Allerdings

wird die durchschnittliche Bewertung der Vielfalt als akzeptabel angesehen, wahrscheinlich, weil gerade digitale Fernsehpakete eine große Zahl von Kanälen anbieten.

• *Commissariaat voor de Media, Mediamonitor: mediabedrijven en mediamarkten 2014-2015, november 2015* (Medienbehörde der Niederlande, Mediamonitor: media companies and markets 2014-2015, November 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17806>

NL

**Barbara van den Berg**

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität  
Amsterdam*

## RO-Rumänien

### Änderungen zum Urhebergesetz

Am 3. November 2015 hat der rumänische Präsident das Gesetz Nr. 261/2015 über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 8/1996 über die Aktualisierung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte (Legea 8/1996 actualizată privind dreptul de autor și drepturile conexe - siehe IRIS 2002-3/20, IRIS 2005-3/34, IRIS 2006-8/27, IRIS 2012-4/38, IRIS 2015-5/30, IRIS 2015-7/27 und IRIS 2015-8/28) ausgefertigt.

Der Gesetzentwurf ändert Artikel 131(2) b) und Artikel 154(3) des Gesetzes Nr. 8/1996 und führt einen neuen Buchstaben i) in Artikel 1311 (1) ein. Die Änderungen wurden am 23. März 2015 vom rumänischen Senat (Oberhaus des Parlaments) und am 7. Oktober 2015 von der Abgeordnetenversammlung (Unterhaus) verabschiedet.

Das Gesetz novelliert Artikel 131 über die zwischen Verwertungsgesellschaften und Rundfunkveranstaltern anzuwendende Verhandlungsmethode. Nach der Neufassung von Artikel 131(2) b) gehören dem Verhandlungsausschuss „ein Vertreter der wichtigsten beim rumänischen Urheberrechtsamt vereidigten landesweiten Nutzer, ein Vertreter der drei größten Nutzerverbände und ein Vertreter zweier lokaler Nutzerverbände oder in Ermangelung dessen zwei nach Maßgabe von Umsatz und Marktanteil bestimmte Vertreter lokaler Nutzer sowie - auf der anderen Seite - jeweils ein Vertreter des öffentlich-rechtlichen Hörfunks bzw. des öffentlich-rechtlichen Fernsehens an“.

In Artikel 1311 (1) über Grundsätze der Verhandlungsmethode besagt der neue Buchstabe i), dass „betreffend Rundfunkveranstalter, die Zahlungen werden im Rahmen vorhersehbarer und verhältnismäßiger Verhandlungen mit den potenziellen Empfängern der Programme festgelegt, so dass die Nutzer zu Beginn jedes Haushaltsjahres ihre Zahlungsverpflichtungen ermitteln können“.

Zudem wird Artikel 154(3) wie folgt abgeändert:  
„(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die in Artikeln 131 und 1311 enthaltenen Bestimmungen über die, lokalen Rundfunkveranstaltern zustehenden, Mindestbeträge auf der Grundlage der vorliegenden Gesetzesänderungen entsprechend dem Anteil der potenziellen Empfänger der Programme neu verhandelt.“

• *Lege nr. 261 din 3 noiembrie 2015 pentru modificarea și completarea Legii nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe - forma pentru promulgare* (Gesetz Nr. 261 vom 3. November 2015 über die Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 8/1996 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte - Version zur Ausfertigung)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17815> RO

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

**Europäisches Parlament: Entschließung „Auf dem Weg zu einer Richtlinie zum digitalen Binnenmarkt“**

Als Antwort auf die letztes Jahr von der Europäischen Kommission veröffentlichte Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (siehe IRIS 2015-6/3) verabschiedete das Europäische Parlament am 19. Januar 2016 seine Entschließung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Richtlinie zum digitalen Binnenmarkt“. Die Strategie der Kommission bestand aus drei Säulen: (1) Schaffung eines besseren Zugangs zu digitalen Gütern und Dienstleistungen, (2) Förderung digitaler Netzwerke und innovativer Dienstleistungen und (3) optimale Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft. Sie enthielt 16 bis Ende 2016 zu initiiierende Leitaktionen.

Mit seiner Entschließung begrüßt das Parlament die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. Das Parlament stimmt mit der Kommission in vielen Punkten überein und unterstützt viele der in der Strategie angekündigten Pläne der Kommission. Gleichzeitig ruft es die Kommission zu weiteren Maßnahmen auf und hebt mehrere Aspekte der Strategie hervor, die es für besonders wichtig erachtet.

Das Parlament gibt folgende Kommentare zu audiovisuellen Medien: Um den gegenwärtigen Urheberrechtsrahmen zu modernisieren, sollte die Kommission die Besonderheiten der Kreativwirtschaft besser herausstellen und ihnen stärker Rechnung tragen. So sollte sie zum Beispiel die wichtige Rolle der territorialen Lizenzierung europäischer Filme berücksichtigen. Das Parlament würdigt darüber hinaus die Initiative der Kommission, die Rolle von Online-Plattformen zu analysieren. In dieser Hinsicht betont das Parlament, dass Plattformen, die mit Kulturgütern und insbesondere audiovisuellen Medien zu tun haben, in einer Weise behandelt werden müssen, bei der das

UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen beachtet wird (siehe IRIS 2005-10/1).

Im Hinblick auf die Absicht der Kommission, die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) zu überprüfen und eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert zu entwickeln, bringt das Parlament seine Überzeugung zum Ausdruck, dass jeder einschließlich Anbietern von Online-Plattformen für audiovisuelle Medien und Nutzerschnittstellen der AVMD-Richtlinie unterliegen sollte, soweit es einen audiovisuellen Mediendienst betrifft. Das Parlament regt an, dass Mitgliedstaaten spezielle Vorschriften einführen, die die Kultur-, Informations- und Meinungsvielfalt erhalten sollen. Nach Meinung des Parlaments könnten solche Vorschriften helfen, die Auffindbarkeit audiovisueller Inhalte im öffentlichen Interesse zu verbessern.

Zudem fordert das Parlament die Kommission nachdrücklich auf, den sich ändernden Sehgewohnheiten und neuen Arten des Zugangs zu audiovisuellen Inhalten Rechnung zu tragen. Das Parlament schlägt vor, dass die Kommission Vorschriften über lineare und nichtlineare Dienste einander angleicht und auf EU-Ebene Mindestnormen für alle audiovisuellen Mediendienste festlegt. Das Parlament fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten des Weiteren auf, den in Artikel 1 der AVMD-Richtlinie definierten Begriff Mediendienst so weiterzu entwickeln, dass den möglichen gesellschaftspolitischen Auswirkungen der Mediendienste stärker Rechnung getragen wird. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt und die Frage der redaktionellen Verantwortung.

Die Entschließung des Parlaments wird in die 16 Initiativen eingehen, die die Kommission bis Ende 2016 initiieren will. Das Parlament wird gemeinsam mit dem EU-Ministerrat die Legislativvorschläge voranbringen, um den digitalen Binnenmarkt zu fördern.

• Entschließung „Auf dem Weg zu einer Akte zum digitalen Binnenmarkt“ (2015/2147(INI)), 19. Januar 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18121>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HR	HU	IT	LT	LV		
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV						

**Sarah Johanna Eskens**  
*Institut für Informationsrecht (IVI), Universität  
Amsterdam*

## GB-Vereinigtes Königreich

### **Channel 4 News verstößt gegen Sorgfaltsvorschriften während der Berichterstattung über das Unglück bei der Flugschau von Shoreham**

Ofcom konstatierte, der Bericht von Channel 4 News vom 25. August 2015 über die Folgen des Flugschaulunglücks von Shoreham zwei Tage zuvor habe gegen die Vorschrift 5.1 des Ofcom-Kodexes verstoßen, da Tatsachen zum Zustand zweier Opfer des Absturzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt berichtet worden seien.

Channel 4 News wird von Independent Television News (ITN) für Channel 4 produziert, einen terrestrischen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Großbritannien. Am 23. August 2015 stürzte ein historisches Flugzeug bei einer Flugschau während einer Vorführung auf eine Hauptstraße in Shoreham, West Sussex, England, wobei elf Menschen ums Leben kamen. Am 25. August 2015 sendete Channel 4 News einen Live-Beitrag, in dem die Reporterin Cordelia Lynch von der Unglücksstelle mit der Studiomoderatorin Cathy Newman sprach.

Der Bericht mit einer Länge von rund 3 Minuten und 45 Sekunden beinhaltete Aufzeichnungen vom Absturzort sowie einen Bericht über eines der Opfer, Matt Jones, ein Mitglied der örtlichen Fußballmannschaft. Es folgte ein viersekündiges Standbild von Daniele Polito und dann ein Bild von Mark Trussler für weitere vier Sekunden. Diese Bilder wurden von C. Lynch folgendermaßen kommentiert: „Am Nachmittag wurde Daniele Polito, der mit ihm [Matt Jones] im Auto war, auch unter den Toten genannt. Ebenso der Motorradfahrer Mark Trussler.“

Zum Zeitpunkt dieser Ausstrahlung waren weder Daniele Polito noch Mark Trussler offiziell für tot erklärt worden. Die Polizei von Sussex hatte es den Familien überlassen, den Tod eines Opfers öffentlich zu bestätigen. Am 24. August 2015 hatten einige Familien bestätigt, dass ein Angehöriger gestorben sei, andere wiederum hatten in der Hoffnung, ihre Angehörigen könnten noch am Leben sein, keine derartige Bestätigung abgegeben.

Channel 4 merkte an, zum Zeitpunkt der Ausstrahlung hätten verschiedene Nachrichtenmedien gemeldet, Polito und Trussler würden „vermisst und seien möglicherweise tot“. Das Redaktionsteam von ITN hatte mit einem Kollegen des Opfers Matt Jones gesprochen, der gesagt hatte, Polito sei gestorben. Ein Familienmitglied von Mark Trussler bat, nicht von den Medien kontaktiert zu werden, und erklärte in einer Notiz, die von der Presseaufsicht Press Standards Organisation

verbreitet wurde, „Mark Trussler wurde für tot gehalten“. Online-Nachrichtenportale verwiesen neben einem Bild auf M. Trusslers Tod, im Text wurde jedoch erklärt, er werde noch vermisst.

Channel 4 erklärte, es sei schwierig gewesen, Angaben von der Polizei Sussex zu bekommen, ob ein Opfer gestorben sei. Es habe keine direkte Bestätigung für den Tod von Daniele Polito und Mark Trussler gegeben und die redaktionellen Abläufe seien nicht eingehalten worden. Channel 4 sagte, man habe Hinweise auf die Todesfälle unverzüglich von der Website entfernt, und entschuldigte sich vorbehaltlos.

Nach dem Kommunikationsgesetz von 2003 ist die Ofcom gesetzlich verpflichtet, für Rundfunkinhalte, unter anderem für Hörfunk- und Fernsehnachrichten Standards festzulegen, wie mit der gebotenen Sorgfalt und Unvoreingenommenheit zu berichten ist. Diese Ziele sind in Artikel 5 des Rundfunkkodexes verankert. Vorschrift 5.1 enthält die Pflicht für Rundfunkveranstalter, mit „gebotener Sorgfalt“ zu berichten. Die Erläuterungen zur Vorschrift besagen, der Begriff „geboten“ bedeute dem Thema und dem Wesen der Sendung entsprechend bzw. angemessen. Ofcom erklärte, es sei für Rundfunkveranstalter wichtig, das Vertrauen ihrer Zuschauer zu wahren.

Es sei für Channel 4 angemessen gewesen, im Bericht auf die beiden Opfer zu verweisen, die Darstellung in der Sendung sei jedoch nicht sorgfältig gewesen und die Zuschauer hätten irrtümlicherweise annehmen können, sowohl Polito als auch Trussler seien offiziell für tot erklärt worden, während sie noch als vermisst galten. Darüber hinaus habe die Berichterstattung den Familien und Freunden der Opfer seelisches Leid zugefügt. Ofcom führte zudem an, der fehlerhafte Beitrag sei aufgezeichnet gewesen, der Fehler hätte also vor der Ausstrahlung entdeckt werden müssen.

Ofcom bewertete die Ausstrahlung einer nicht hinreichend bestätigten Aussage in einem Nachrichtenbeitrag, dass zwei Menschen umgekommen sind, als schweres Versäumnis in der journalistischen Beurteilung, das einen Verstoß gegen Vorschrift 5.1 darstellt. Des Weiteren merkte Ofcom an, dies sei der dritte Verstoß gegen Vorschrift 5.1 von Channel 4 News in jüngster Zeit (siehe IRIS 2015-7/17 und IRIS 2015-5/16) und forderte den Sender zu einem Gespräch über Compliance in diesem Bereich auf.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, Issue number 295, 21 December 2015* (Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe Nr. 295, 21. Dezember 2015)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18103>

EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*



## Kalender

## Bücherliste

Tricard, S., *Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles* Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135  
[http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr\\_1\\_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel](http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel)  
Perrin, L., *Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation* ISBN 979-1092320008  
[http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr\\_1\\_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel](http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel)  
Roßnagel A., Geppert, M., *Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht* Deutscher

Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987  
[http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr\\_1\\_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht](http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht)  
Castendyk, O., Fock, S., *Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums* De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888  
[http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr\\_1\\_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht](http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht)  
Doukas, D., *Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law)* Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316  
[http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr\\_1\\_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law](http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law)

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)